Für Ihre Unterlagen

Vertragsunterlagen zur Geschäftsbeziehung FIL Fondsbank GmbH

Inhalt

- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren
- Bedingungen für den Überweisungsverkehr
- Informationsbogen für den Einleger
- Informationen zu außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen
- Widerrufsbelehrungen
- Grundsätze der Orderausführung
- Offenlegung von Interessenkonflikten
- Offenlegung von Zuwendungen
- Hinweise zum Datenschutz für Anleger
- Sonderbedingungen für das FFB FondsdepotPlus
- Sonderbedingungen für ein FFB Fondsdepot mit Portfolio
- Sonderbedingungen für offene Immobilienfonds

Die FIL Fondsbank veröffentlicht ausschließlich produktbezogene Informationen und erteilt keine Anlageberatung. Fidelity, Fidelity International, das FFB-Logo und das F-Symbol sind Marken von FIL Limited und werden mit deren Zustimmung verwendet. Herausgeber: FIL Fondsbank GmbH, Postfach 110663, 60041 Frankfurt am Main. www.ffb.de

Stand: Januar 2022

FFB
FIDELITY GROUP

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geschäftsgegenstand, Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Gegenstand der Geschäftsbeziehung
Gegenstand der Geschäftsbeziehung sind die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (in Form von Anteilen an inländischen und ausländischen Investmentfonds, nachfolgend einheitlich "Anteile" genannt) für andere sowie die Anschaffung und die Veräußerung der Finanzinstrumente im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommission) sowie sonstige mit den genannten Geschäften verbundene Nebentätigkeiten. Zur Abwicklung des Kommissionsgeschäfts führt die FIL Fondsbank GmbH treuhänderisch, getrennt von ihren Bankgeschäften, Konten bei anderen Banken.

1.2 Geltungsbereich
Die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Depotinhaber/den Depotinhabern (nachfolgend "Kunde" genannt) und der FIL Fondsbank GmbH (nachfolgend "Bank" genannt).

Daneben gelten Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" enthalten. Diese werden mit dem Kunden bei der Depoteröffnung oder bei der Erteilung eines Auftrags vereinbart.

1.3 Änderungen
(1) Änderungsangebot
Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.
(2) Annahme durch den Kunden
Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.
(3) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion
Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn
– das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen
 – aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 – durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 – aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist und
– der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.
Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.
(4) Ausschluss der Zustimmungsfiktion
Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung
– bei Änderungen der Ziffern 1.3 und 13.2 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
– bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrags und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
– bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
– bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen, oder
– bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zu Gunsten der Bank verschieben würden. In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.
(5) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion
Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

1.4 Umstellung auf ein FFB FondsdepotPlus
Im Falle einer Maßnahme für eines der gewählten Sondervermögen, die eine Veräußerung der Investmentanteile zur Folge hat (z. B. Fondsliquidation oder sofern eine Auszahlung von Kundengeldern auf ein Referenzkonto nicht möglich ist), stimmt der Kunde bereits jetzt zu, dass die Bank neben seinem Depot ein Abwicklungskonto einrichtet. Die Bank wird den Erlös einer Veräußerung der Investmentanteile bzw. die ihm zustehenden Kundengelder auf das Abwicklungskonto überweisen. Für diesen Fall gelten die Sonderbedingungen FFB FondsdepotPlus der Bank. Hierdurch können für den Kunden zusätzliche Kosten entstehen.

2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

2.1 Bankgeheimnis
Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten dem Kunden gegenüber, insbesondere bei Druck, Kuvertierung und Versand von Kundenunterlagen, externer Dienstleister zu bedienen. Die Bank wird diese externen Dienstleister zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichten.

2.2 Bankauskunft
Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

2.3 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft
Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt.

Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben.

Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4 Empfänger von Bankauskünften
Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3 Depotführung und Orderbearbeitung

3.1 Depoteröffnung
Der Kunde gibt gegenüber der Bank einen bindenden Antrag zur Eröffnung eines Depots ab, indem er den vollständig und lesbar ausgefüllten Depoteröffnungsantrag an die Bank übermittelt oder dieser der Bank zugeht.

Der Depotvertrag kommt zustande, wenn die Bank nach der erforderlichen Legitimationsprüfung dem Kunden die Depoteröffnung bestätigt und ihm die Depotnummer mitteilt.

Die Bank behält sich vor, die Eröffnung eines Depots abzulehnen und den Antrag zurückzusenden. Dies kann auch ohne Angabe näherer Gründe erfolgen.

3.2 Reines Ausführungsgeschäft (Execution Only)
Die Bank führt grundsätzlich Aufträge des Kunden zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen lediglich aus. Die Bank prüft daher nicht, ob die vom Kunden eingereichten Aufträge für ihn angemessen bzw. geeignet sind. Das heißt, dass die Bank keine Prüfung vornimmt, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Anteilen angemessen beurteilen zu können.

Es wird seitens der Bank gegenüber dem Kunden keinerlei Beratung beim Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen durchgeführt. Die Bank geht davon aus, dass der Kunde seine Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen nur nach einer individuellen und sachgerechten Beratung erteilt.

Ein Vermittler wird ausschließlich im eigenen Namen tätig und ist insbesondere hinsichtlich der Beratung auch dann kein Erfüllungsgehilfe der Bank, wenn er mit dieser einen Vermittlungsvertrag abgeschlossen hat. Das Vertragsverhältnis aus der Depoteröffnung ist auf den/die Depotinhaber und die Bank beschränkt. Dritte (insbesondere Vermittler) sind nicht Vertragspartei, selbst wenn sie im Depotantrag oder in den übrigen Vertragsdokumenten benannt werden.

3.3 Beratungsfreies Geschäft
Erfordert der Erwerb von Fondsanteilen die Durchführung eines Angemessenheitstests, so wird die Bank diesen Test umgehend anbieten. Solange der Kunde keine Mitteilung über ein Ergebnis des Angemessenheitstests erhält oder die Bank den Angemessenheitstest nicht zurückerhalten hat, weist die Bank bereits jetzt darauf hin, dass eine kundenbezogene Prüfung der Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Einschätzung der Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzanlage nicht möglich ist. Der Kunde kann diese Finanzinstrumente dennoch in eigenem Ermessen erwerben.

3.4 Orderweiterleitung
Aufträge des Kunden über Finanzkommissionsgeschäfte in Investmentanteilen, die an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main bei der Bank eingehen, werden unverzüglich, grundsätzlich spätestens jedoch am auf den Eingangstag folgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach den beigefügten "Grundsätzen der Orderausführung" in den Systemen der Bank erfasst. In Ausnahmefällen, die eine besondere Prüfung durch die Bank erfordern (z. B. in Nachlassfällen), erfolgt die Erfassung spätestens bis zum übernächsten auf den Eingangstag folgenden Bankgeschäftstag.

Nach der Erfassung platziert die Bank die Aufträge innerhalb der auf den Erfassungszeitpunkt folgenden Onlineorder-Annahmeschlusszeit der Bank. Das heißt, innerhalb dieses Zeitraums leitet die Bank die Aufträge in der Regel direkt an die das jeweilige Sondervermögen (den Fonds) verwaltende Investmentgesellschaft weiter. Die Onlineorder-Annahmeschlusszeit ist über den Onlinezugang des Kunden abrufbar oder kann bei der Bank erfragt werden. Wann der platzierte Auftrag ausgeführt wird, richtet sich regelmäßig nach den im Verkaufsprospekt geregelten Bedingungen, auf die die Bank als Finanzkommissionär keinen Einfluss hat (Beispiel: Ist die Orderschlusszeit eines Fonds um 7 Uhr, wird ein von der Bank bei diesem Fonds um 9 Uhr platzierter Auftrag erst am Folgetag ausgeführt, auch wenn der Fonds ohne Schlusstagsabweichung abrechnet bzw. die Ausführungszeit im Verkaufsprospekt mit T+0 angibt).

Aufträge, die an einem Tag bei der Bank eingehen, der in Frankfurt am Main kein Bankgeschäftstag ist, oder Aufträge, die an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach den veröffentlichten Servicezeiten der Bank eingehen, werden so behandelt, als ob sie an dem auf den Eingangstag folgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main bei der Bank eingegangen wären.

Kauf- und Verkauforders verschiedener Kunden, die sich auf dasselbe Wertpapier beziehen, können, bevor sie ausgeführt werden, zusammengefasst oder gegeneinander verrechnet werden (Netting). Die Bank ist berechtigt, den Auftrag im Wege des Selbsteintritts (§ 400 HGB) unter Zugrundelegung des von der Investmentgesellschaft festgelegten Nettoinventarwerts auszuführen.

Sofern ein von der Bank bei Investmentgesellschaften oder sonstigen Ausführungsplätzen platzierter Auftrag abgelehnt oder rückabgewickelt wird, ist die Bank berechtigt, entsprechende Rückbuchungen im Kundendepot vorzunehmen, sofern die Wertpapiere dort bereits verbucht wurden.

Das Eigentum an den verkauften Anteilen wird dem Kunden erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises vermittelt und geht dann auf den Kunden über. Der Übergang des Eigentums richtet sich im Übrigen nach dem jeweils aktuellen Verkaufsprospekt für den Fonds. Vor dem Übergang kann der Kunde weder durch Verkauf, Verpfändung oder in sonstiger Art über die Anteile verfügen.

3.5 Kosten im Rahmen des Ausführungsgeschäfts
Die Bank erwirbt die Fondsanteile nach den beigefügten "Grundsätzen der Orderausführung" und weist dem Kunden eine Vertriebsprovision maximal in Höhe des im Verkaufsprospekt genannten Ausgabeaufschlags in der Abrechnung aus. Verkaufsaufträge werden nach den beigefügten "Grundsätzen der Orderausführung" abgerechnet. Soweit in den gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen andere Kosten genannt sind, gelten diese.

3.6 Zuwendungen
Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank die ihr von dritter Seite zufließenden Provisionen bzw. geldwerten Leistungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank diese nach den gesetzlichen Vorschriften annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der zuvor genannten Vergütungen nicht entsteht.

3.7 Scheckeinreichungen und Lastschriften
Schreibt die Bank den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig und damit verbundene Käufe werden rückabgewickelt. Eventuelle Kursverluste gehen zu Lasten des Anlegers, soweit er nicht wirksam einen Vertrag widerrufen hat.

Die Bank akzeptiert grundsätzlich keine Schecks.

3.8 Auszahlungen
Auszahlungen werden grundsätzlich an das im Depot hinterlegte Referenzkonto überwiesen. Der Kontoinhaber des Referenzkontos muss dem Depotinhaber entsprechen oder bei Minderjährigendepots/behördlichen Anordnungen dem gesetzlichen Vertreter.

Zum Zwecke der Betrugsprävention behält sich die Bank das Recht vor, Verkaufserlöse aus Fondsanteilen, deren Ursprungskauf vom Kunden per Lastschrifteinzug bezahlt wurde und sich innerhalb der 8-wöchigen SEPA-Erstattungsfrist (§ 675x BGB) befindet, erst nach Ablauf dieser Frist an den Kunden auszuzahlen. Der Kunde kann dieses Zurückbehaltungsrecht der Bank durch Stellung geeigneter Sicherheiten abwenden, z. B. durch Verpfändung seines Depots in dem zur Sicherheitsleistung erforderlichen Umfang.

3.9 Betragsverkäufe
Lautet ein Verkaufsauftrag auf einen Geldbetrag, wird die Summe der beim Verkauf anfallenden Steuern und Entgelte auf den beauftragten Betrag aufgeschlagen und es werden entsprechend mehr Fondsanteile verkauft.
Entspricht oder übersteigt der beauftragte Betrag 95 % des Bestandswertes der zum Verkauf beauftragten Fondsanteile, werden alle betroffenen Anteile veräußert. Bei einem Gesamtverkauf oder wenn der Verkaufserlös nicht der Summe aus dem beauftragten Geldbetrag sowie Steuern und Entgelten entspricht, werden vom Verkaufserlös die anfallenden Steuern und Entgelte abgezogen.

3.10 Ein- und Auszahlungen in Fremdwährung
Die Bank ist berechtigt, Einzahlungen des Kunden in Fremdwährung zunächst in Euro umzurechnen. Sofern der Kunde bei Verkauf von auf Fremdwährung lautenden Anteilen eine Auszahlung bzw. Wiederanlage in Fremdwährung wünscht, ist die Bank ebenfalls berechtigt, den Auszahlungsbetrag zunächst in Euro umzurechnen. Die FFB Devisenkurse werden unter www.ffb.de/devisenkurse veröffentlicht.

3.11 Vollmachtserteilung
Die Erteilung einer Vollmacht kann nur auf den Formularen der Bank akzeptiert werden oder in Form eines amtlichen Dokuments.

3.12 Antrags- und Auftragsablehnung
Die Bank behält sich das Recht vor, Anträge und Aufträge des Kunden ohne Nennung eines Grundes abzulehnen.

4 Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

4.1 Anteile/Anteilsbruchteile
Die von der Bank für den Kunden erworbenen Anteile/Anteilsbruchteile werden von der Bank für den Kunden verwahrt. Soweit Einzahlungsbeträge des Kunden zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Bank den entsprechenden Anteilsbruchteil (drei Dezimalstellen nach dem Komma) gut.

Im Falle einer Auslieferung können nur ganze Anteile übertragen werden, etwaige Anteilsbruchteile werden automatisch verkauft und auf das Referenzkonto des Kunden ausgekehrt.

4.2 Verwahrung
Die Anteile des Kunden werden in der Regel in Girosammelverwahrung verwahrt. Beim Erwerb von Investmentanteilen verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Investmentanteile bei einer deutschen Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand. Daneben besteht die Möglichkeit, dass die Bank die Anteile bei anderen Zwischenverwahrern oder ausländischen Lagerstellen verwahrt und dort treuhänderisch für ihren Kunden hält. Für diese Anteile erteilt die Bank dem Kunden eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Lagerlandes. Sofern die Bank Dritte in die Verwahrung einbezieht, sind die rechtlichen Rahmenbedingungen des Landes, in dem der Dritte seinen Sitz hat, zu beachten. Im Falle von zwischen Sitz der Bank und Sitz des mit der Verwahrung beauftragten Dritten abweichenden rechtlichen Rahmenbedingungen, welche die Rechte des Kunden betreffen und zu einem Risiko für den Kunden führen, wird die Bank den Kunden entsprechend informieren. Die Bank haftet nach dem anwendbaren nationalen Recht für etwaige Handlungen oder Unterlassungen des Dritten. Dies birgt im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Dritten auch ein Risiko für den Kunden. Im Rahmen ihrer beschränkten Haftung wird die Bank eine sorgfältige Auswahl der Dritten und deren regelmäßige Unterweisung vornehmen.

Eine Einlieferung von effektiven Stücken ist nicht möglich.

5 Abrechnungen/Depotauszüge/Jahressteuerbescheinigung

5.1 Abrechnungen/Depotauszüge
Über jeden Anteilskauf und -verkauf oder sonstige Buchungen in dem Depot erstellt die Bank vorbehaltlich anderer vertraglicher Regelungen Fondsabrechnungen (Tagesdepotauszüge), die sie dem Kunden unmittelbar in seinem Onlinepostfach zur Verfügung stellt. Ferner erhält der Kunde quartalsweise einen Depotauszug. Im Falle der Ausführung von regelmäßigen Aufträgen (z. B. Sparverträgen) behält sich die Bank vor, an die Kunden gem. Art. 59 Abs. 3 der VO (EU) 2017/565 mindestens halbjährlich eine Fondsabrechnung (Sammelauszug) zu versenden, aus der alle im jeweiligen Halbjahreszeitraum getätigten Transaktionen ersichtlich sind.

5.2 Jahressteuerbescheinigung
Die Bank wird anstelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr eine Jahressteuerbescheinigung bereitstellen, wenn für den Kunden tatsächlich Kapitalertragsteuer abgeführt wurde. Kunden, für die keine Kapitalertragsteuer abgeführt wurde, können bei Bedarf eine Jahressteuerbescheinigung bei der Bank anfordern.

5.3 Storno- und Berichtigungsbuchungen
Die Bank wird Fehlbuchungen bis zum nächsten Jahresdepotauszug jederzeit rückgängig machen, sofern ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Stellt die Bank Fehlbuchungen erst nach dem Jahresdepotauszug fest und steht ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zu, wird sie in Höhe ihres Anspruchs das Depot des Kunden belasten (Berichtigungsbuchung). Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Erhebt der Kunde Einwendungen gegen die Berichtigungsbuchung, so wird die Bank den Betrag dem Depot wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

6 Wiederanlage von Ausschüttungen

Bei ausschüttenden Fonds werden die Erträge gegebenenfalls unter Abzug von einzubehaltenden Steuern unverzüglich wieder in den ausschüttenden Fonds angelegt (automatische Wiederanlage). Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, eine einfache abweichende Weisung zu erteilen. Die Wiederanlage erfolgt, sofern die Bank dazu berechtigt ist, ohne Ausgabeaufschlag. Die Bank kann in den folgenden Fällen ohne vorherige Ankündigung auf Barausschüttung umstellen:
– Minderjährigendepots,
– Fondschließung mit oder ohne Liquidationsankündigung,
– Einstellung der Anteilsausgabe seitens der Kapitalverwaltungsgesellschaft,
– Kündigung des Depots oder Teilkündigung eines oder mehrerer Fondsbestände seitens der Bank,
– Umzug des Kunden in die Vereinigten Staaten von Amerika.

7 Gemeinschaftsdepots

Sind mehrere Kunden Depotinhaber, so gilt bis auf Weiteres die im Rahmen der Depoteröffnung getroffene Regelung. Ist keine ausdrückliche Regelung getroffen, so kann jeder Depotinhaber allein mit Erfüllungswirkung für den anderen Depotinhaber über das gemeinschaftliche Depot verfügen (Oder-Depot). Für Änderungen des Vertragsrahmens (z. B. Depotauflösung oder die Erteilung von Vollmachten) bedarf es jedoch der Zustimmung aller Depotinhaber (zur Ausnahme für den Todesfall siehe nachfolgend Ziffer 9). Die Verpfändung des Depots kann ebenfalls nur durch eine gemeinschaftliche Verfügung aller Depotinhaber erwirkt werden. Jeder Depotinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Depotinhabers für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Sodann können die Depotinhaber nur noch gemeinsam über das Depot verfügen. Die Depotinhaber haften der Bank gegenüber für sämtliche Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsdepot und aus Finanzkommissionsaufträgen als Gesamtschuldner. Die Depotabrechnungen und die sonstigen Mitteilungen im Rahmen der Geschäftsverbindung werden dem im Depoteröffnungsantrag zuerst bezeichneten Depotinhaber zugesandt, es sei denn, dass mit gesondertem schriftlichem Auftrag – kostenpflichtig – verlangt wird, jedem Depotinhaber alle Mitteilungen zuzusenden. Steuerbescheide können nur einfach versandt werden.

8 Minderjährigendepots

Depots für Minderjährige werden nur als Einzeldepots geführt. Die gesetzlichen Vertreter vertreten den Minderjährigen entsprechend der im Depoteröffnungsantrag getroffenen Regelung. Widerruft ein gesetzlicher Vertreter das alleinige Vertretungsrecht eines anderen gesetzlichen Vertreters, so können ab dem Widerruf alle gesetzlichen Vertreter nur noch gemeinsam verfügen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

9 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden ist der Bank die Verfügungsberechtigung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen.

Bei Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Depots) bleiben nach dem Tod eines Depotinhabers die Befugnisse des/der anderen Depotinhaber/s unverändert bestehen, jedoch kann/können der/die überlebende/n Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Depot auflösen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht auch jedem Erben eines Depotinhabers allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Depot seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Depotinhabers, so können sämtliche Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Depot verfügen.

Bei Gemeinschaftsdepots mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung aller Depotinhaber (Und-Depots) kann/können nach dem Tod eines Depotinhabers der/die andere/n Depotinhaber nur gemeinsam mit den Erben Verfügungen über das Depot vornehmen und das Depot auflösen.

10 Mitwirkungspflichten des Kunden

10.1 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank
Der Kunde hat Wertpapierabrechnungen, Depot- und Erträgnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, die Ausführung von Aufträgen sowie Auszüge und sonstige Anzeigen (z. B. Jahressteuerbescheinigung, Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

10.2 Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen
Falls Quartalsdepotauszüge dem Kunden bis Ende des jeweils auf das Quartalsende folgenden Monats nicht zugehen, muss dieser die Bank davon unverzüglich unterrichten. Die Benachrichtigungspflicht besteht ferner, wenn dem Kunden andere erwartete Mitteilungen, insbesondere Depotauszüge nach der Ausführung von Aufträgen, nicht zugehen.

10.3 Klarheit von Aufträgen
Soweit der Kunde nicht von der in den "Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand" geregelten Möglichkeit der Auftragserteilung (online mittels Passwort [PIN] und TAN) Gebrauch macht, sind Aufträge in schriftlicher Form (im Sinne des § 126 BGB) zu erteilen, es sei denn, Bank und Kunde haben im Einzelfall einen anderen Weg der Auftragserteilung (Orderweg) vereinbart. Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Der Kunde ist bei schriftlich erteilten Aufträgen gehalten, die von der Bank zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.
Die Bank behält sich vor, Aufträge, aus denen sich nicht ergibt, ob der Kunde die gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (z. B. die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Vorab-Kosteninformationen und die Basisinformationen) vor Erteilung eines Erwerbsauftrags zur Kenntnis genommen hat, nicht auszuführen.
Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Der Kunde hat vor allem bei Einzahlungen, Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Bei Ordererteilung ist für eine eindeutige Identifikation der gewünschten Investmentfonds neben der Depotnummer die ISIN oder die WKN ausschlaggebend. Aufgrund fehlender Angaben hervorgerufene Verzögerungen sind vom Kunden zu vertreten.

10.4 Bereitstellung von Informationen
Informationen, die die Bank dem Kunden in Textform zur Verfügung zu stellen hat, stellt die Bank in das Onlinepostfach des Kunden ein (nach Maßgabe der "Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand").

10.5 Änderung von Name, Anschrift oder Vertretungsmacht
Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

10.6 Weitere Mitteilungspflichten
Die Bank stellt im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung sicher, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen über den Kunden und gegebenenfalls über den wirtschaftlich Berechtigten, über deren Geschäftstätigkeit und Kundenprofil und – soweit erforderlich – die Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte im angemessenen zeitlichen Abstand aktualisiert werden. Der Kunde ist verpflichtet, an dieser Aktualisierung mitzuwirken und auf Anforderung der Bank etwaige Änderungen mitzuteilen.

Auf Anforderung der Bank ist der Kunde verpflichtet, die Herkunft seiner Vermögenswerte und seines Vermögens mitzuteilen. Die Bank ist berechtigt, vom Kunden diesbezüglich Nachweise anzufordern. Etwaige Änderungen der Herkunft der Vermögenswerte sind der Bank unverzüglich anzuzeigen. Über diese und die in Ziffer 10.5 geregelten Mitteilungspflichten hinaus ist der Kunde verpflichtet, der Bank jede Änderung seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens, seiner Adresse, seines Referenzkontos, seines Beschäftigungsverhältnisses, seiner Telefonnummer sowie seiner E-Mail-Adresse mitzuteilen.

11 Haftung der Bank und Mitverschulden des Kunden

11.1 Haftungsgrundsätze
Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht; Ziffer 4.2 Satz 5 bleibt hiervon unberührt. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Ziffer 10 genannten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

11.2 Sicherheit der Datenübertragung
Die Bank haftet bei erteilten Aufträgen des Kunden nicht für die Sicherheit des Übertragungsweges, soweit dieser außerhalb des Herrschaftsbereichs der Bank liegt. Die Bank haftet daher weder für Schäden, die dem Kunden daraus entstehen, dass Daten vor ihrem Zugang bei der Bank an unbefugte Dritte gelangen, noch für Schäden, die daraus entstehen, dass ein Auftrag der Bank nicht oder verspätet zugeht.

Die Haftungsbestimmungen in den "Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand" bleiben unberührt.

Wählt der Kunde einen weder in den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" noch in den "Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand" vorgesehenen Weg für die Erteilung eines Auftrags, haftet die Bank nicht für die Sicherheit der Datenübertragung.

11.3 Weitergeleitete Aufträge
Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland.
In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

11.4 Störung des Betriebs
Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Terror, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

11.5 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist
Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

12 Sicherungsrecht der Bank

Der Kunde gewährt der Bank ein Pfandrecht an allen gegenwärtig und zukünftig in dem Depot des Kunden verwahrten Anteilen. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung. Die Bank darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Anteile nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse (z. B. zur Sicherung des Anspruchs auf Zahlung der Anschaffungskosten für Anteile) zurückhalten. Die Bank ist berechtigt, unter Beachtung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend die Pfandverwertung fällige Ansprüche durch den Verkauf von im Depot des Kunden verbuchten Anteilen bzw. Bruchteilen davon in entsprechender Höhe zu befriedigen.

Zur Begleichung von Steuerschulden weist der Kunde die Bank ausdrücklich an, Anteile an den Investmentfonds, auf die sich die Steuerschuld bezieht, zu verkaufen und den Verkaufserlös an die Steuerbehörden auszukehren. Reicht der Verkaufserlös nicht aus, Steuerschulden auszugleichen, erfolgt der Einzug des Restbetrages gegen das Referenzkonto.[1]

13 Entgelte und Auslagen

13.1 Zinsen und Entgelte
Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen wird auf der Internetseite der Bank unter www.ffb.de bekannt gemacht. Ergänzend gilt das "Preis- und Leistungsverzeichnis" der Bank. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im "Preis- und Leistungsverzeichnis" sowie die auf der Internetseite der Bank angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Außerhalb des Privatkundengeschäfts (das heißt gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind) bestimmt die Bank die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen (§ 315 BGB). Wird die Geschäftsverbindung zwischen Kunde und Bank nicht gekündigt, so können Entgelte auf unbestimmte Zeit anfallen.

13.2 Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen
Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Onlinebanking oder den elektronischen Postversand), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

13.3 Ersatz von Aufwendungen
Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

13.4 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen
Bei Verbraucherdarlehensverträgen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

14 Beendigung der Geschäftsverbindung

14.1 Kündigungsrecht des Kunden
Der Kunde kann die Geschäftsverbindung, soweit nicht eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Eine Kündigung gegenüber der Bank sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen. Der Verkauf aller im Depot des Kunden verwahrten Fondsanteile stellt für sich genommen keine Kündigung der Geschäftsverbindung dar.

14.2 Kündigungsrecht der Bank
Die Bank kann die Geschäftsverbindung, soweit nicht eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar macht. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls entbehrlich.

Die Bank kann den Depotvertrag jederzeit ohne Einhaltung von Fristen auch bezüglich nur einzelner im Depot verwahrter Anteile kündigen. Dies gilt z. B., wenn die Grundlagen für Besteuerung dieser Anteile nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß nach § 5 Investmentsteuergesetz veröffentlicht werden, Verkaufsunterlagen und -daten nicht vorliegen, Provisionen oder andere Vergütungen und Aufwendungen nicht gezahlt werden usw. Ein entsprechendes Teilkündigungsrecht der Bank besteht auch hinsichtlich Anteilen, die von der Bank nicht oder nicht mehr angeboten werden. Erfolgt zum Beendigungszeitpunkt keine Weisung des Kunden, wie mit den verwahrten Anteilen zu verfahren ist, werden diese veräußert und der Erlös auf das Referenzkonto des Kunden ausgekehrt. Liegt der Bank kein gültiges Referenzkonto für eine Auskehrung des Verkaufserlöses vor, wird der Verkaufserlös beim Amtsgericht hinterlegt.

Unabhängig vom Depotvertrag kann die Bank den Vertrag über das Abwicklungskonto jederzeit ohne Einhaltung von Fristen kündigen. Das gilt z. B. dann, wenn der Kunde das Abwicklungskonto nicht zweckentsprechend verwendet. Für den Umgang mit Erlösen, die sich auf dem Abwicklungskonto befinden, gelten die Regelungen des vorangegangenen Absatzes entsprechend; ein negativer Saldo des Abwicklungskontos ist vom Kunden vereinbarungsgemäß auszugleichen. Im Fall der Kündigung des Abwicklungskontos unabhängig vom Depotvertrag werden Fondstransaktionen ausschließlich über das Referenzkonto des Kunden abgewickelt.

14.3 Folgen einer Kündigung
Bei Beendigung der Geschäftsverbindung werden die von der Bank verwahrten Anteile zur Übertragung auf ein anderes Depot bzw. zur Auslieferung bereitgehalten oder auf Wunsch des Kunden zum Rücknahmepreis veräußert und der Gegenwert in Euro an den Kunden ausgezahlt. Im Falle einer gewünschten Anteilsübertragung ist die Einreichung eines Übertragungsauftrags im Original notwendig. Erfolgt zum Beendigungszeitpunkt keine Weisung des Kunden, wie mit den verwahrten Anteilen zu verfahren ist, werden diese veräußert und der Erlös auf das Referenzkonto des Kunden ausgekehrt. Dies gilt in gleicher Weise für Anteile aus Fonds, die in fremder Währung notieren. Darüber hinaus wird ab dem Beendigungszeitpunkt der Onlinezugang des Kunden zum Depot gelöscht und Sparpläne werden beendet, sofern vorhanden.

14.4 Kündigung unbefristeter Kredite
Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

15 Einlagensicherungsfonds

15.1 Schutzumfang
Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, das heißt Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

15.1.1 es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und

15.1.2 die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 1. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz

nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

15.2 Sicherungsgrenzen
Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

15.3 Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds
Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

15.4 Forderungsübergang
Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

15.5 Auskunftserteilung
Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

16 Allgemeines

16.1 Zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
und Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
(Internet: www.bafin.de)

16.2 Sprache und Kommunikationswege
Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen Kunde und Bank ist Deutsch. Übersetzungen in andere Sprachen sind ein unverbindlicher Service der Bank und sind nicht rechtsverbindlich.

Die Kommunikation kann je nach Art der Mitteilung schriftlich, telefonisch und/oder per elektronischer Kommunikation (z. B. E-Mail) erfolgen. Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Anteilen können nicht per E-Mail erteilt werden.

16.3 Datenverarbeitung
Die Vertragsdaten des Kunden werden durch die Bank gespeichert. Wird ein Vermittler tätig, ist die Bank berechtigt, die sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Daten, Transaktions- und Steuerdaten sowie durch den Angemessenheitstest erhobene Daten des Kunden dem jeweils benannten Vermittler/Untervermittler sowie dessen Vermittlerzentrale für eine umfassende anlagegerechte Vermittlung und gegebenenfalls Beratung über die Weiterentwicklung und Pflege des Depotbestands und die Anlage in Investmentfondsanteilen bei der Bank zu übermitteln.

Die Bank verarbeitet sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Weitere Regelungen und Hinweise zum Datenschutz sind in den jeweils geltenden "Hinweisen zum Datenschutz für Anleger" der Bank enthalten. Diese kann der Kunde unter www.ffb.de/public/datenschutzhinweise.html einsehen.

16.4 Information über Kundeneinstufung
Im Sinne der MiFID wird der Kunde als Privatkunde eingestuft, es sei denn, die Bank teilt dem Kunden eine andere Einstufung mit oder vereinbart eine abweichende Einstufung. Diese Einstufung gilt für alle Dienstleistungen, Transaktionen und Produkte, die für diese Geschäftsbeziehung relevant sind, und bietet dem Kunden ein höchstmögliches Schutzniveau. Im Rahmen der MiFID-Vorschriften hat der Kunde das Recht, jederzeit eine andere Einstufung zu beantragen. Dies würde sich jedoch auf das ihm gebotene Schutzniveau auswirken.

16.5 Datenweitergabe
Wird ein Vermittler tätig, wird dem Vermittler des Kunden im Rahmen der nach Ziffer 6 der Schlusserklärung im Depoteröffnungsantrag erteilten Zustimmung zur Datenweitergabe Zugriff auf die sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Daten gewährt. Die steuerlichen Daten werden dabei dem Vermittler bekannt gemacht.

17 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand

17.1 Geltung deutschen Rechts
Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17.2 Gerichtsstand für Inlandskunden bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden
Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

17.3 Gerichtsstand für Auslandskunden bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden
Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

18 Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle "Ombudsmann der privaten Banken" (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die "Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe", die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: 030 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten. Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren. Informationen zur Onlinestreitbeilegung: Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Onlinebeilegung von Streitigkeiten (sog. "OS-Plattform") geschaffen. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Onlinekaufverträgen/Onlinedienstleistungen erwachsen. Der Kunde kann die OS-Plattform unter dem folgenden Link erreichen: http://ec.europa.eu/consumers/odr/

Widerrufsbelehrung hinsichtlich des Kaufs und Verkaufs von Anteilen an offenen Investmentvermögen

Widerrufsrecht

Ist der Käufer von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so kann er diese Erklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Die zweiwöchige Widerrufsfrist beginnt einen Tag nachdem dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genügt.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung.

Die Widerrufserklärung ist zu richten an:

FIL Fondsbank GmbH
Kastanienhöhe 1
61476 Kronberg

Ausschluss des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Kauf als Fernabsatzgeschäft (§ 312c des Bürgerlichen Gesetzbuches) zustande gekommen ist, da der Preis der Finanzdienstleistung (Kauf von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentvermögens im Sinne von § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs) von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die FIL Fondsbank GmbH keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

Das Recht zum Widerruf besteht ferner nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

1. der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist oder
2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile oder Aktien geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Widerrufsfolgen

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die FIL Fondsbank GmbH verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile oder Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile oder Aktien am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Anwendung dieser Widerrufsbelehrung beim Verkauf von Anteilen

Die Angaben in dieser Widerrufsbelehrung gelten entsprechend, wenn Anteile oder Aktien eines offenen Investmentvermögens durch den Anleger verkauft werden.

[1] Auf den Verkaufserlös kann eine Steuerschuld entstehen.

Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand

1 Begriffsbestimmungen und Leistungsangebot

(1) Unter "Kunde" ist bzw. sind der/die Inhaber des Kontos/des Depots zu verstehen. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als "Depot" bezeichnet.

(2) Der Kunde hat – nach vorheriger Freischaltung – die Möglichkeit, mittels eines Zugriffs über das Internet Verfügungen über sein Depot (z. B. An- und Verkauf von Investmentfondsanteilen) in dem von der FIL Fondsbank GmbH (nachfolgend "Bank" genannt) online angebotenen Umfang (Onlineangebot) vorzunehmen sowie Umsatzinformationen einzusehen. Das Onlineangebot umfasst auch die Möglichkeit, ein mobiles TAN-Verfahren ("mobileTAN") zu nutzen. Sofern nachfolgend von TAN gesprochen wird, kann dies sowohl eine in Papierform oder eine über "mobileTAN" bereitgestellte TAN sein.

(3) Im Onlinepostfach der Internetanwendung stehen Standardschriftstücke, die von der Bank im Zusammenhang mit der Führung des Depots erstellt werden, ausschließlich elektronisch zur Verfügung (siehe Ziffer 14).

(4) Der Kunde hat die Möglichkeit, jederzeit über seinen Onlinezugang offene Aufträge sowie abgeschlossene Transaktionen für sein Depot einzusehen. Diese beinhalten sowohl Onlineaufträge als auch schriftlich in Auftrag gegebene Transaktionen.

(5) Depots, die als Gemeinschaftsdepots geführt werden, können aus technischen Gründen ausschließlich mit Einzelverfügungsberechtigung ("Oder-Depots") vollumfänglich online genutzt werden. Im Falle von Minderjährigendepots setzt die vollumfängliche Nutzung des Onlinezugangs ebenfalls die Einzelverfügungsberechtigung der gesetzlichen Vertreter voraus.

2 Onlineangebot, "mobileTAN", personalisierte Sicherheitsmerkmale

(1) Zur Nutzung des Onlineangebots der Bank (z. B. Abwicklung von Bankgeschäften, Abrufen von Informationen) erhält jeder natürliche, volljährige Kunde, der seine Mobilfunknummer auf dem Depoteröffnungsantrag angegeben hat, von der Bank nach Freischaltung eine Benutzerkennung und ein Start-Passwort. Mit dem Start-Passwort hat der Kunde innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums die Möglichkeit, sich online in der Internetanwendung anzumelden und für die "mobileTAN" zu registrieren. Sofern der Kunde das "mobileTAN"-Verfahren nicht nutzen möchte, kann er sich eine papierhafte TAN-Liste bestellen. Nutzt der Kunde das Start-Passwort nicht in der vorgegebenen Zeit, wird dieses ungültig. Eine telefonische Reaktivierung des Start-Passworts ist einmalig möglich und anschließend für 24 Stunden gültig. Ist das Start-Passwort ungültig geworden, kann der Kunde telefonisch oder in Textform ein Passwort sowie eine Liste in Papierform mit einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TANs) anfordern.

(2) Gibt der Kunde auf dem Depoteröffnungsantrag keine Mobilfunknummer an oder handelt es sich um einen minderjährigen Depotinhaber, erhält er von der Bank nach Freischaltung eine Benutzerkennung, ein Passwort sowie eine Liste in Papierform mit einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TANs) jeweils mit gesonderter Post ("personalisierte Sicherheitsmerkmale"), um sich als berechtigter Kunde ausweisen und Aufträge autorisieren zu können. Zusätzlich kann der Kunde über ein Programm (z. B. SMS) auf einem mobilen Endgerät das "mobileTAN"-Verfahren nutzen. Dabei wird ihm eine einmal verwendbare "mobileTAN" auf einem zum Empfang geeigneten, mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) zur Verfügung gestellt. Die existierende Liste mit Transaktionsnummern in Papierform bleibt gültig und kann vom Kunden weiterhin benutzt werden.

(3) Sofern der Kunde in der in Punkt 4, Absatz 2 dieser Sonderbedingungen vorgesehenen Form (TAN-Eingabe) erklärt, das Onlineangebot auch für ein weiteres Depot nutzen zu wollen, für das bis dahin keine Nutzung des Onlinezugangs vereinbart war, gelten diese Sonderbedingungen auch für dieses weitere Depot.

3 Technischer Zugang

Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Onlineangebot der Bank nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Internetzugangskanäle herzustellen. Sollten sich die technischen Standards im Internet oder bei der Bank verändern, wird der Kunde von der Bank hierüber informiert.

4 Legitimation per Benutzerkennung und Passwort (PIN)/TAN

(1) Der Kunde erhält Zugang zum Onlineangebot, wenn er seine Benutzerkennung und sein Passwort (PIN) übermittelt hat, die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Kunden ergeben hat und keine Sperre des Zugangs vorliegt.

(2) Für bestimmte Aufträge (z. B. Kauforder, Verkaufsorder, Passwort(PIN)-Änderung etc.) ist darüber hinaus die Eingabe einer TAN erforderlich. Die Eingabe der TAN ist Voraussetzung für eine Ausführung des Auftrags durch die Bank. Die Bank bestätigt den Eingang des Auftrags elektronisch in der Internetanwendung. Jede TAN kann nur einmal verwendet werden. Sie wird nach Verwendung ungültig.

5 Änderung des Passworts (PIN) und Erhalt neuer TAN

(1) Der Kunde ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen sein Passwort (PIN) zu ändern. Die Änderung des Passworts (PIN) ist jederzeit möglich und muss mit Eingabe einer TAN bestätigt werden.

(2) Sobald der Kunde nur noch im Besitz von zehn gültigen TANs ist, wird ihm von der Bank unaufgefordert eine neue TAN-Liste in Papierform per Post zugeschickt. Die neue TAN-Liste in Papierform kann nur durch Eingabe einer TAN aus der neuen TAN-Liste aktiviert werden.

6 Bearbeitung von Aufträgen (Onlineangebot/Verfügbarkeit)

(1) Alle Aufträge des Kunden werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs (gemäß Ziffer 3.4 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" der Bank) von der Bank bearbeitet. Die Bank strebt an, den Zugriff auf das Onlineangebot zeitlich umfassend verfügbar zu machen. Jedoch kann aus technischen oder betrieblichen Gründen, die nicht von der Bank zu vertreten sind (z. B. höhere Gewalt, Störung der Telekommunikations- oder Netzverbindungen), die Verfügbarkeit zeitweilig nicht gegeben sein. Zeitweilige Verfügbarkeitsbeschränkungen sind ferner möglich für die Durchführung systembedingter Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die für einen ungestörten Betriebsablauf des Onlineangebots im Interesse des Kunden erforderlich sind.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen erfüllt sind:

- Der Kunde hat sich durch Eingabe seiner Benutzerkennung und seines Passworts (PIN) legitimiert.
- Alle für den Auftrag notwendigen weiteren Daten wurden durch den Kunden eingegeben und systemseitig auf Formatvorgaben geprüft.

(3) Wurden die unter Absatz 2 genannten Ausführungsbedingungen nicht erfüllt, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Kunden mit entsprechenden Hinweistexten (systemseitige Fehlermeldungen) über die Gründe der Nichtausführung informieren bzw. Möglichkeiten zur Fehlerbehebung anbieten.

7 Widerruf von Aufträgen

(1) Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen ("Bedingungen für den Überweisungsverkehr"). Gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Onlinezugangs auf konventionellem Kommunikationsweg (z. B. postalisch oder per Fax, nicht aber telefonisch) erfolgen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Nach Zugang eines Auftrags bei der Bank ist ein Widerruf nicht mehr möglich, es sei denn, der Bank geht der Widerruf zeitgleich mit dem Auftrag zu.

(2) Ein Recht zur Stornierung einer Kauforder oder einer Verkaufsorder besteht nicht. Ein etwaig bestehendes Widerrufsrecht nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch bleibt hiervon unberührt.

8 Sorgfalts- und Prüfungspflichten des Kunden, Geheimhaltungspflicht

(1) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von dem Passwort (PIN) und den TANs erlangt. Jede Person, die das Passwort (PIN) und – falls erforderlich – eine TAN kennt, hat die Möglichkeit, das Onlineangebot zu nutzen. Sie kann z. B. Aufträge zu Lasten des Depots erteilen. Insbesondere sind sämtliche der folgenden Pflichten zur Geheimhaltung des Passworts (PIN) und der TANs (TAN-Liste in Papierform sowie der "mobileTAN") durch den Kunden zu befolgen:

- Das Passwort (PIN) und die TAN dürfen nicht elektronisch gespeichert oder in anderer Form notiert werden.
- Die dem Kunden zur Verfügung gestellte TAN-Liste in Papierform ist sicher zu verwahren.
- Bei Eingabe des Passworts (PIN) und der TAN ist sicherzustellen, dass Dritte diese nicht ausspähen können.
- Das Passwort (PIN) und/oder einzelne TANs und/oder die TAN-Liste in Papierform und/oder eine "mobileTAN" dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt oder zur Kenntnis gebracht werden.
- Das Passwort (PIN) darf nicht außerhalb der Internetanwendung der Bank weitergegeben werden (z. B. nicht per E-Mail).
- Passwort (PIN) und TAN-Liste in Papierform dürfen nicht zusammen verwahrt werden.
- Der Kunde darf zur Autorisierung (z. B. eines Auftrags, der Aufhebung einer Sperre oder zur Freischaltung einer neuen TAN-Liste in Papierform) nicht mehr als eine TAN verwenden.
- Der Kunde darf einer an ihn gerichteten Aufforderung per elektronischer Nachricht (z. B. E-Mail), eine damit übersandte Verknüpfung zum (vermeintlichen) Depot bei der Bank anzuwählen und darüber persönliche Zugangsdaten einzugeben, nicht Folge leisten.
- Anfragen außerhalb der bankseitig zur Verfügung gestellten originären Zugangswege, in denen nach vertraulichen Daten wie Passwort (PIN) oder TAN gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden.
- Auf einer Login-Seite (Startseite) zum (vermeintlichen) Onlinezugang der Bank darf keine TAN eingegeben werden.
- Der Kunde hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Depot sicherzustellen, dass auf dem von ihm verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind und diese ebenso wie die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden. Beispiele handelsüblicher Sicherheitsvorkehrungen kann der Kunde der Internetseite der Bank entnehmen.
- Bei "mobileTAN" darf das mobile Endgerät, mit dem die "mobileTAN" empfangen wird, nicht gleichzeitig für das Onlinebanking genutzt werden.
- Eine Umgehung von gerätespezifischen Sicherungsmaßnahmen des mobilen Endgeräts (z. B. durch Jailbreak, Rooten) ist aufgrund damit einhergehender Sicherheitsrisiken nicht erlaubt.

(2) Der Kunde muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank beachten.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zur Bestätigung der gewünschten Transaktion angezeigten Daten vor der Bestätigung mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

9 Anzeige- und Unterrichtungspflichten, Sperranzeige

(1) Stellt der Kunde den Verlust oder den Diebstahl seines Passworts (PIN) und/oder seiner TAN-Liste in Papierform und/oder einzelner TANs bzw. eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Passworts (PIN) und/oder seiner TAN fest, so ist der Kunde verpflichtet, die Bank hierüber unverzüglich zu unterrichten, z. B. per E-Mail, per Fax oder telefonisch (Sperranzeige). Die Kontaktdaten sind der Internetseite der Bank und den dem Kunden zugegangenen Unterlagen zu entnehmen.

(2) Der Kunde hat den Diebstahl oder Missbrauch zusätzlich unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen. Dies gilt auch für den Diebstahl oder Missbrauch des mobilen Endgeräts, welches der Kunde zur Teilnahme an "mobileTAN" benutzt.

(3) Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt den Besitz seines Passworts (PIN) und/oder seiner TAN erlangt hat oder sein Passwort (PIN) und/oder seine TAN verwendet, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige bei der Bank einreichen.

(4) Der Kunde hat die Bank nach einer durch ihn erfolgten Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Konsequenzen eines Verstoßes des Kunden gegen diese Anzeige- und Unterrichtungspflichten sind in Abschnitt 12 ("Haftung") dieser Sonderbedingungen aufgeführt.

10 Sperre von Onlinezugang und/oder "mobileTAN"

(1) Die Bank sperrt auf Veranlassung des Kunden, insbesondere im Fall der Sperranzeige gemäß der Regelungen in Abschnitt 9, den Onlinezugang zum Depot oder seine TAN-Liste in Papierform und/oder "mobileTAN".

(2) Im Falle einer Sperranzeige nur bezüglich "mobileTAN" (z. B. Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgeräts und/oder Zugriff oder Kenntnis eines Dritten von einer "mobileTAN") wird nur "mobileTAN" gesperrt. Der Kunde kann sich dann weiterhin über das Internet in seinem Depot anmelden und die TAN-Liste in Papierform für Aufträge und Transaktionen nutzen.

(3) Die Bank sperrt den Onlinezugang zum Depot, wenn dreimal hintereinander ein falsches Passwort (PIN) eingegeben wurde.

(4) Die Bank wird den Onlinezugang zum Depot ebenfalls sperren, wenn

– sie berechtigt ist, den Onlinezugang aus wichtigem Grund zu kündigen oder

– sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit von Passwort (PIN) und TAN dies rechtfertigen oder

– der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der TAN besteht.

Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über diese unterrichten.

Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

(5) Mit Widerruf einer Einzelverfügungsberechtigung bei Gemeinschaftsdepots oder einer Einzelzustimmungsbefugnis bei Minderjährigendepots wird das jeweilige Depot für Onlineverfügungen gesperrt.

(6) Die Bank wird diese Sperre aufheben oder Passwort (PIN) bzw. TANs austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber wird der Kunde unverzüglich von der Bank informiert.

11 Aufhebung einer Sperre (Onlinezugang und/oder "mobileTAN")

(1) Die Aufhebung einer Sperrung des Onlinezugangs zum Depot kann durch den Kunden telefonisch, online oder durch einen unterschriebenen Auftrag erfolgen, den er per E-Mail, Fax oder Post einreichen kann. Abhängig von dem gewählten Weg der Auftragseinreichung wird die Bank anhand von Sicherheitsmerkmalen prüfen, dass der Auftraggeber berechtigt ist, die Sperre aufheben zu lassen. Eine TAN-Liste kann nicht entsperrt werden, hier wird die Bank im Fall einer gewünschten Aufhebung der Sperre dem Kunden eine neue TAN-Liste zusenden.

(2) Die Aufhebung einer erfolgten Sperrung von "mobileTAN" muss der Kunde selbst über seinen Onlinezugang zum Depot durchführen. Aus Sicherheitsgründen darf dabei für den Onlinezugang zum Depot nicht das Gerät benutzt werden, welches zuvor zur Nutzung von "mobileTAN" verwendet wurde.

12 Haftung

12.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten und/oder bei einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Onlineverfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten und/oder bei einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Onlineverfügung über das Onlineangebot richtet sich nach diesen Sonderbedingungen.

12.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seines Passworts (PIN)/seiner TAN

12.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Aufträge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst wie abhanden gekommenen Passworts (PIN) und/oder TAN, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 EUR, wenn den Kunden an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen des Passworts (PIN) und/oder TAN ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Aufträgen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung von Passwort (PIN) und/oder TAN, ohne dass diese verloren gegangen, gestohlen oder sonst wie abhanden gekommen sind, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 EUR, wenn der Kunde seine Pflicht zur Geheimhaltung des Passworts (PIN) und/oder der TAN schuldhaft verletzt hat.

(3) Ist der Kunde kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Aufträgen über die Haftungsgrenze von 50 EUR nach den Absätzen 1 und 2 hinaus, wenn der Kunde fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.

(4) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Aufträgen und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er

– den Verlust oder Diebstahl der TAN-Liste bzw. den Verlust oder den Diebstahl des mobilen Endgeräts, welches der Kunde für "mobileTAN" benutzt, oder die missbräuchliche Nutzung von Passwort (PIN) oder TAN der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat;

– das Passwort (PIN) im Kundensystem gespeichert hat;

– das Passwort (PIN) einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde;

– das Passwort (PIN) außerhalb der Internetanwendung, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat;

– das Passwort (PIN) auf der in Papierform vorliegenden TAN-Liste vermerkt oder zusammen mit dieser verwahrt hat;

– das Passwort (PIN) auf dem mobilen Endgerät, das der Kunde für "mobileTAN" nutzt, gespeichert hat;

– mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat.

(6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

12.2.2 Haftung bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen Passworts (PIN) und/oder TAN oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Passworts (PIN) und/oder der TAN und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

12.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Kunden erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Aufträge entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

12.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

13 Referenzkonto

Das Referenzkonto dient zur Abwicklung von Kauf- und Verkaufsaufträgen. So wird bei Kaufaufträgen der entsprechende Gegenwert bei Fälligkeit von dem Referenzkonto per Lastschrift eingezogen. Bei Anteilverkäufen (Auszahlungen) wird der Verkaufserlös ausschließlich auf das Referenzkonto überwiesen. Im FFB FondsdepotPlus dient es außerdem zur Abwicklung von Geldtransfers auf und von dem Abwicklungskonto bei der Bank. Bei diesen Kunden kann bei der Ordererteilung und Abwicklung von Fondstransaktionen wahlweise das Referenzkonto oder das Abwicklungskonto berücksichtigt werden. Das Referenzkonto kann jederzeit mittels schriftlichem Auftrag (im Original unterschrieben) geändert werden.

14 Inhalt des Onlinepostfachs

Im Onlinepostfach werden dem Kunden sämtliche Standardschriftstücke, die im Zusammenhang mit der Führung seines Depots bei der Bank erstellt werden (nachfolgend "Schriftstücke" genannt, z. B. gesetzlich vorgeschriebene Pflichtinformationen, Fondsabrechnungen, VL- und Steuerdaten, Ausschüttungsanzeigen und Quartalsdepotauszüge sowie Fondsmaßnahmen und allgemeiner Schriftwechsel) zur Verfügung gestellt. Hiervon ausgenommen sind Schriftstücke, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände (z. B. im Fall der Kündigung) die postalische Zustellung notwendig machen. Der Kunde kann die Schriftstücke ansehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren.

Wird ein Vermittler tätig, wird dem vom Kunden benannten Vermittler/Untervermittler sowie dessen Vermittlerzentrale im Rahmen des nach Ziffer 6 der Schlusserklärung im Depoteröffnungsantrag erteilten Auftrags zur Datenverarbeitung lesender Zugriff auf das Onlinepostfach des Kunden gewährt. Die steuerlichen Daten werden dabei dem Vermittler bekannt gemacht.

15 Verzicht auf postalische Zustellung

Der Kunde verzichtet hiermit nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen ausdrücklich auf den postalischen Versand der hinterlegten Schriftstücke. Auch bei Nutzung des Onlinepostfachs ist die Bank berechtigt, die hinterlegten Schriftstücke dem Kunden auf dem Postweg oder in anderer Weise zugänglich zu machen.

16 Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, das Onlinepostfach monatlich auf neu hinterlegte Schriftstücke zu kontrollieren und diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen der Bank unverzüglich, möglichst schriftlich, anzuzeigen.

17 Vermittlerposteingang

Soweit dies mit dem vom Kunden benannten Vermittler/Untervermittler im Vertragsverhältnis zwischen dem Vermittler/Untervermittler und dem Kunden entsprechend vereinbart ist, kann der Vermittler/Untervermittler dem Kunden in einem vom Onlineposteingang der Bank separierten und als solches besonders ausgewiesenen Onlineposteingang ebenfalls Schriftstücke und Informationen bereitstellen, deren Inhalt von der Bank weder eingesehen noch geändert bzw. ergänzt werden kann. Die Bank stellt den separaten Bereich für Vermittlerpost als Dienstleistung gegenüber dem Vermittler/Untervermittler ausschließlich technisch bereit, ist aber für den Inhalt der Vermittlerpost nicht haftbar; die Rechte und Pflichten des Kunden bestimmen sich insoweit allein nach seinem Vertragsverhältnis mit dem Vermittler/Untervermittler. Die Bereitstellung des Vermittlerposteingangs begründet keine gesonderte Vertragsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden. Im Verhältnis des Kunden zur Bank sind allein die Bestimmungen des Depotvertrags, einschließlich z. B. dieser Sonderbedingungen, maßgeblich.

18 Unveränderbarkeit der Daten/Haftung

Sofern die Schriftstücke innerhalb des Onlinepostfachs gespeichert und aufbewahrt werden, garantiert die Bank deren Unveränderbarkeit. Werden Schriftstücke außerhalb des Onlinepostfachs gespeichert, aufbewahrt oder in Umlauf gebracht, kann die Bank hierfür keine Haftung übernehmen.

19 Historie

Die Bank hält die Schriftstücke des laufenden Kalenderjahres sowie des jeweiligen Vorjahres im Onlinepostfach vor. Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit Dokumente, die mindestens 24 Monate alt sind, ohne gesonderte vorherige Ankündigung aus dem Onlinepostfach zu entfernen.

20 Kündigung (Onlinezugang und/oder "mobileTAN")

(1) Die Bank kann die Nutzung des Onlinezugangs und/oder "mobileTAN" mit einer Frist von mindestens zwei Monaten bzw. aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

(2) Sämtliche Schriftstücke werden mit Wirksamwerden der Kündigung wieder postalisch zugesandt. Die Beendigung der Nutzung des Onlinezugangs und/oder von "mobileTAN" lässt den Depotvertrag unberührt. Hierdurch können für den Kunden zusätzliche Kosten entstehen.

21 Sonstiges

Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" der Bank.

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der FIL Fondsbank GmbH (Bank) gelten folgende Bedingungen. Die Bank löst keine SEPA-Basislastschriften zu Lasten des Abwicklungskontos ein, wenn die Referenzbank des Kunden oder eine Drittbank eine Lastschrift auf das Abwicklungskonto zieht.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung
Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

1.2.1 Entgelte für Verbraucher
Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind
Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Ziffer 13.1 der AGB.

1.3 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit
Für außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeiten verbleibt es bei der Regelung in Ziffer 18 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen".

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens
Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums ("Single Euro Payments Area", SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete. Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss
– der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
– der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.
Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.
Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen
Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN[1] und den BIC[2] der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten
Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bank weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats
Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen.
In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:
– Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
– Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.
Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:
– Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
– eine Gläubigeridentifikationsnummer,
– Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
– Name des Kunden,
– Bezeichnung der Bank des Kunden und
– seine Kundenkennung (siehe Ziffer 2.1.2).
Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat
Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.
Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:
– Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
– Name des Kunden,
– Kundenkennung nach Ziffer 2.1.2 oder IBAN und BIC des Kunden.
Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats
Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Zurückweisung einzelner SEPA-Basislastschriften
Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Bankgeschäftstages in Frankfurt am Main, der vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag liegt, zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger
(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.
(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Ziffer 2.2.1 Sätze 2 und 4 beziehungsweise Ziffer 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Ziffer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag
(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.
(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Ziffer 2.4.2), wenn
– der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Ziffer 2.2.3 zugegangen ist,
– der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Ziffer 2.2.4 zugegangen ist,
– der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
– die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
– die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 – eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 – eine Mandatsreferenz fehlt,
 – ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 – kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften
SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung
Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Ziffer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Ziffer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Ziffer 2.4.4 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

2.4.4 Ausführung der Zahlung
(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.
(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.
(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung
(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.
(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.
(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Ziffer 2.6.2.

2.6 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung
Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

2.6.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung von autorisierten Zahlungen
(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den

Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Ziffer 2.4.4 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Ziffer 2.6.3, bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Ziffer 2.6.4.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Ersatz des Schadens, der nicht bereits von Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 EUR begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Ziffer 2.6.2 und Schadensersatzansprüchen in Ziffer 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde, der kein Verbraucher ist, von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 EUR je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Ziffern 2.6.2 bis 2.6.4 ist ausgeschlossen,
- wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

(2) Ansprüche des Kunden nach Ziffern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Ziffer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

[1] International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

[2] Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

Anhang: Liste der zur SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete: Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Monaco, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino.

Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung

(1) Der Kunde kann die FIL Fondsbank GmbH (Bank) beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zu Gunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln.

(2) Die Bank führt nur Überweisungsaufträge zu Gunsten des Referenzkontos des Kunden sowie bei Nutzung des FestgeldPlus Anlegerservices zu Gunsten des Transitkontos aus.

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN[1]
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums[2]	Euro	IBAN
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro	IBAN und BIC[3] **oder** Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Ziffer 2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (z. B. per Onlinebanking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Ziffer 2.1.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Ziffer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (z. B. per Onlinebanking-PIN/TAN).

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (z. B. Eingang auf dem Onlinebanking Server oder per Fax).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag an einem Geschäftstag der Bank nach 12 Uhr ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Ziffer 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Ziffer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Bank möglich.

(2) Nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Ziffer 2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Ziffer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Ziffer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Ziffer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Ziffer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Ziffer 2.2.1 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.
Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten.

1.10 Entgelte

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

1.10.2 Entgelte für sonstige Sachverhalte

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von einem Kunden, der kein Verbraucher ist, verbleibt es bei den Regelungen in Ziffer 13 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" der Bank.

1.11 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

1.12 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeiten verbleibt es bei der Regelung in Ziffer 18 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen".

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:
– Name des Zahlungsempfängers,
– Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Ziffer 1.2),
– Währung Euro (EUR),
– Betrag,
– Name des Kunden,
– IBAN des Kunden.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Ziffer 1.4).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Zugangs nicht auf einen Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main.

2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Ziffer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte.

2.3.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zu Gunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Überweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Ziffer 2.2.1 verspätet eingegangen ist, sind die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Ziffer 2.3.3, bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Ziffer 2.3.4.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Ersatz des Schadens, der nicht bereits von den Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 EUR begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Überweisung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung oder nicht autorisierten Überweisung

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Ziffer 2.3.2 und Schadensersatzansprüchen in Ziffer 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung oder nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:
- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Ziffern 2.3.2 bis 2.3.4 ist ausgeschlossen,
- wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Ziffer 1.2) ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Ziffer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

[1] International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

[2] Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

[3] Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

Informationsbogen für den Einleger

Mit dem "Informationsbogen für den Einleger" informieren wir Sie gem. § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung.

Außerdem sind Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung

Einlagen bei der FIL Fondsbank GmbH sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH [1]
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut [2]
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden "aufaddiert" und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR [2]
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger [3]
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016 [4]
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 10178 Berlin Postanschrift: Postfach 11 04 48 10834 Berlin Telefon: +49 (0)30 590011960-0 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	

Zusätzliche Informationen:

[1] Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet.

[2] Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.

[3] Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In einigen Fällen des § 8 Absatz 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Website der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken unter www.edb-banken.de

[4] Erstattung
Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Burgstraße 28, 10178 Berlin, Tel.: +49 (0)30 590011960-0, info@edb-banken.de, www.edb-banken.de
Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstagen ab dem 1. Juni 2016 erstatten. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Website der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Informationen zu außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

1 Allgemeine Informationen

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank
Unternehmensgegenstand der FIL Fondsbank GmbH (Bank) ist die Verwahrung und Verwaltung von Investmentanteilen für andere, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben worden sind (Depotgeschäft), sowie die Anschaffung und Veräußerung von Investmentanteilen im eigenen Namen auf fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft) und sonstige damit verbundene Nebentätigkeiten.

Zuständige Aufsichtsbehörde
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de).

Vertragssprache
Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch.

Rechtsordnung
Es gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Gesellschaft deutsches Recht.

Umsatzsteueridentifikationsnummer
DE 213709602

Registergericht
Amtsgericht Königstein im Taunus HRB 8336

Gesetzliche Vertreter/Geschäftsführer
Peter Nonner, Oliver Schulte

2 Informationen zur Nutzung des Depots

Wesentliche Leistungsmerkmale
– Verwahrung/Verwaltung: Die Bank verwahrt und verwaltet im Rahmen des Depotvertrags unmittelbar oder mittelbar die Investmentanteile des Kunden an Fonds verschiedener Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaften in einem Depot, über das der Kunde nach gesonderter Freischaltung auch im elektronischen Geschäftsverkehr verfügen kann (Nutzung des Onlinezugangs).

– Bei Nutzung des FFB FondsdepotPlus bietet die Bank darüber hinaus das Führen eines Abwicklungskontos an.

– Verfügungen über Investmentanteile: Der Kunde kann nach einem entsprechenden Auftrag an die Bank Investmentanteile in sein Depot bei der Bank übertragen lassen oder aus dem Depot bei der Bank auf eine andere depotführende Stelle übertragen lassen.

Der Kunde kann im Wege des Finanzkommissionsgeschäfts Investmentanteile über die Bank erwerben bzw. veräußern. Der Kunde erteilt der Bank hierzu von Fall zu Fall den Auftrag. Die Bank wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden mit Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaften oder sonstigen ausgebenden Stellen ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) abzuschließen, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Die gehandelten Investmentanteile werden dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf); entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem Referenzkonto des Kunden gutgeschrieben oder belastet bzw. wird vom Kunden überwiesen. Beim Erwerb von Investmentanteilen verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Investmentanteile bei einer deutschen Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand.

Die Einzelheiten zu Verfügungen über Investmentanteile über die Bank werden in den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" sowie den "Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand" des Depots geregelt.

Zusätzliche Telekommunikationskosten
Keine

Leistungsvorbehalt
Die Bank behält sich vor, die Verwahrung/Verwaltung von Investmentanteilen bzw. Verfügungen über Investmentanteile abzulehnen.

Erfüllung des Vertrags
Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag, indem sie dem Kunden ein Depot zur Verfügung stellt und dessen Investmentanteile verwahrt/verwaltet sowie im vertraglich zugesicherten Rahmen Kundenaufträge betreffend den Anteilbestand ausführt oder neue Investmentanteile erwirbt.

Sofern die Nutzung des Onlinezugangs für das Depot vereinbart wurde, erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen, indem sie dem Kunden über das Internet Zugriffsrechte gewährt und über das Internet eingegebene Aufträge im vertraglich zugesicherten Rahmen ausführt.

Zustandekommen des Depotvertrags
Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein Angebot auf Abschluss des Depotvertrags ab, indem er den ausgefüllten Depoteröffnungsantrag an die Bank übermittelt oder dieser ihr zugeht. Eine Übermittlung kann auch an den Empfangsboten der Bank – beispielsweise einen Vermittler – erfolgen, der den Antrag an die Bank weiterleitet. Der Kunde hat sich weiterhin entsprechend zu legitimieren.

Der Depotvertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden die Annahme des jeweiligen Vertrags erklärt, indem sie beispielsweise für ihn ein entsprechendes Depot eröffnet und dies mitteilt.

Zustandekommen des Vertrags über die Nutzung des Onlinezugangs des Depots
Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein Angebot auf Abschluss der Vereinbarung über die Nutzung des Onlinezugangs des Depots ab, indem er das jeweils entweder elektronisch oder in Papierform ausgefüllte Formular an die Bank übermittelt oder dieses ihr zugeht. Diese Übermittlung kann auch an einen Empfangsboten der Bank, beispielsweise einen Vermittler, erfolgen, der den Antrag an die Bank weiterleitet.

Die Vereinbarung über die Nutzung des Onlinezugangs des Depots kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden die Annahme des Angebots erklärt, beispielsweise indem sie ihm eine entsprechende Zugangskennung übersendet.

Vertragliche Kündigungsregeln
Hinsichtlich der Kündigung der Nutzung des Onlinezugangs des Depots findet Ziffer 14 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" bzw. Ziffer 19 der "Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand" entsprechend Anwendung.

Mindestlaufzeit
Für den Depotvertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung des Depotvertrags muss der Kunde die verwahrten Investmentanteile auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern.

Für die Nutzung des Onlinezugangs des Depots ist ebenso keine Mindestlaufzeit vereinbart. Die Beendigung der Nutzung des Onlinezugangs lässt den Depotvertrag grundsätzlich unberührt.

Recht auf Übermittlung von Informationen und Vertragsbedingungen
Während der Vertragslaufzeit kann der Kunde von der Bank jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen einschließlich der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" und der Informationen im Sinne von Artikel 248 § 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

Der Kunde kann seine Erklärungen zum Abschluss des Konto- und/oder Depotvertrags (FFB Fondsdepot bzw. FFB FondsdepotPlus) und zur Nutzung des Onlinezugangs des Depots nach Maßgabe der nachstehenden Widerrufsbelehrung widerrufen.

Hinsichtlich des Erwerbs oder der Veräußerung von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentvermögens gilt die nachstehende Widerrufsbelehrung nicht, sondern es kann das am Ende der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" abgedruckte Widerrufsrecht nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) bestehen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht
Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen.** Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs,** wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

FIL Fondsbank GmbH, Kastanienhöhe 1, 61476 Kronberg im Taunus
Telefax: 069 77060-555, E-Mail: info@ffb.de

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen
Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben sind auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. zur Anschrift
 – die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuches);
9. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
10. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
12. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
14. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und

Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;

15. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3
Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.** Überziehen Sie Ihr Abwicklungskonto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist,** bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden.** Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Grundsätze der Orderausführung

Als Abwicklungsspezialist im Fondsgeschäft erachtet die FIL Fondsbank GmbH (Bank) die Abrechnung von Kundenaufträgen für den Abruf von Investmentanteilen auf Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Sondervermögens als am besten geeignet. Die Ermittlung des Nettoinventarwertes ist gesetzlich geregelt und folgt eindeutig nachvollziehbaren Bewertungs- und Berechnungsmaßstäben. Die Rückgabe wird zu dem Rücknahmepreis abgerechnet, der von der Abwicklungsstelle festgelegt wird.

Daher erfolgt die Abwicklung der Geschäfte mit Investmentanteilen (ausgenommen ETFs) in der Regel direkt über die die jeweiligen Sondervermögen (Fonds) verwaltenden Investmentgesellschaften (Emittenten) beziehungsweise deren Depotbanken. Vereinzelt erfolgt die Abwicklung jedoch auch über alternative Abwicklungswege auf Basis des von der Investmentgesellschaft festgelegten Nettoinventarwertes (z. B. Clearstream). Geschäfte in ETFs (Käufe/Verkäufe) werden von der Bank im eigenen Namen für Rechnung des Kunden (Kommissionsgeschäft) an einen Market Maker zur Ausführung weitergeleitet. Der Market Maker wiederum führt die Transaktionen außerbörslich aus. Die Abrechnung gegenüber dem Kunden erfolgt dabei zu den vom Market Maker gegenüber der Bank abgerechneten Kauf-/Verkaufskursen (Marktpreis) zzgl./abzgl. der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank genannten Gebühren für ETF-Transaktionen.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis/Marktpreis für die jeweiligen Fondsanteile ist der Tag, zu dem der jeweilige Emittent bzw. deren Depotbank, der Geschäftspartner für den vereinzelt genutzten alternativen Abwicklungsweg bzw. der Market Maker den Auftrag gegenüber der Bank abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis/Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der Bank. Bedingt durch die Marktgegebenheiten ist davon auszugehen, dass die Kauf- und Verkaufskurse eines ETFs voneinander abweichen. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Die Bank weist darauf hin, dass Geschäfte mit Investmentanteilen beispielsweise auch über die Börse abgewickelt werden können, was in Einzelfällen (z. B. große Ordervolumen oder andere besondere Konstellationen) auch günstiger sein kann, als beispielsweise direkt über den Emittenten zu ordern. Sollte der Bank kundenseitig eine Weisung erteilt werden, die andere als die beschriebenen Abwicklungswege vorsieht, kann dieser Auftrag von der Bank nicht ausgeführt werden.

Der Service steht an Bankgeschäftstagen in Frankfurt am Main zur Verfügung. Die Bank ist überzeugt, dass sie ihren Kunden als Komplettserviceanbieter im Bereich der Fondsanteilverwahrung unter Berücksichtigung des gesamten Kosten- und Leistungsspektrums ein äußerst attraktives Angebot für die individuellen Fondsanlagen bietet. Auf Wunsch stellt die Bank ihren Kunden weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung.

Die Bank weist an dieser Stelle darauf hin, dass die Anschaffung und die Veräußerung der Investmentanteile im eigenen Namen für fremde Rechnung erfolgt (Finanzkommission). Kauf- und Verkaufsorders verschiedener Kunden, die sich auf dasselbe Wertpapier beziehen, können, bevor sie ausgeführt werden, zusammengefasst oder gegeneinander verrechnet werden. Die Bank ist berechtigt, den Auftrag im Wege des Selbsteintritts unter Zugrundelegung des von der Investmentgesellschaft festgelegten Nettoinventarwerts auszuführen (ausgenommen ETFs).

Die Kauf- und Verkaufsaufträge verschiedener Kunden, die sich auf denselben ETF beziehen, werden täglich gesammelt, zu je einem Sammelkaufauftrag bzw. einem Sammelverkaufsauftrag zusammengeführt und zu einem festgelegten Zeitpunkt zur Ausführung an einen Market Maker weitergeleitet. Die Zusammenlegung zu je einem Sammelkaufauftrag bzw. einem Sammelverkaufsauftrag kann in Bezug auf den bestimmten Auftrag eines Kunden nachteilig sein. Die Ausführung der ETF Sammelorders erfolgt in einem zwischen der Bank und dem Market Maker festgelegten Zeitfenster. Der Market Maker stellt sicher, dass alle Sammelaufträge in ETFs grundsätzlich zu 100 % ausgeführt werden. Eine Ausführung kann von dem Market Maker z. B. nicht zugesichert werden, sofern die Börsen eine Aussetzung des Handels von ETFs veranlasst.

Informationen über die Ausführungsqualität der über den Geschäftspartner der Bank ausgeführten ETF-Transaktionen werden unter https://wholesale.banking.societegenerale.com/en/compliance-regulatory-information/market-regulation/mifid/reporting-the-quality-execution/ veröffentlicht.

Offenlegung von Interessenkonflikten

Zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen ist die FIL Fondsbank GmbH (Bank) verpflichtet, ihren Kunden die allgemeine Art und Herkunft von Interessenkonflikten und die zur Begrenzung der Risiken der Beeinträchtigung der Kundeninteressen unternommenen Schritte eindeutig darzulegen, soweit die organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird.

Geldanlage ist Vertrauenssache. Dies gilt bei der Wahl eines persönlichen Ansprechpartners (z. B. eines Vermittlers) und bei der Auswahl einer geeigneten Abwicklungsstelle, um die Anlageentscheidungen umzusetzen. Trotz aller Objektivität können bei den Beteiligten aber auch unterschiedliche Interessenlagen aufeinandertreffen.

Die Bank möchte zunächst die "Rollen" der einzelnen, in den Anlageprozess eingebundenen Beteiligten kurz beleuchten. Ausgangspunkt ist der Kunde. Bei ihm ist vor dem Hintergrund der persönlichen Lebenssituation ein gewisser Anlagebedarf (z. B. Altersvorsorge, Liquiditätsanlage) entstanden. Der Kunde entwickelt selbst oder gegebenenfalls mit einem von ihm gewählten Ansprechpartner seines Vertrauens eine auf seine Situation zugeschnittene Anlagestrategie. Die Bank ist ausschließlich für die Beschaffung und Verwahrung der Fondsanteile verantwortlich und nimmt keinerlei Einfluss auf die Auswahl der Fondsprodukte durch ihre Kunden.

Im folgenden Fall kann das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen nicht gänzlich ausgeschlossen werden:

Sollten bei der Abwicklung der Transaktionsaufträge Fremdwährungsgeschäfte notwendig sein, werden diese in der Regel für jede abzuwickelnde Währung zusammengefasst und über konzernzugehörige Unternehmen abgewickelt. Hieraus können dem Konzern Vorteile entstehen. Die Bank behält sich eine bankenübliche Marge ein. Durch die Bündelung der Fremdwährungsgeschäfte werden jedoch die mit kleinen Einzeltransaktionen zumeist verbundenen hohen Transaktionskosten vermieden, sodass dem Kunden auch Vorteile aus dieser Vorgehensweise erwachsen.

Einzelheiten sind auf Anfrage bei der Bank erhältlich.

Zum Abschluss noch ein Wort zu den Interessen von Beratern (Vermittlern): Hier könnten mögliche Interessenkonflikte z. B. darauf beruhen, dass der Berater des Kunden in Abhängigkeit der an den Kunden vermittelten Investmentfonds Teile des Ausgabeaufschlages (Vertriebsprovision) beziehungsweise eine haltedauerabhängige Vertriebsfolgeprovision sowie gegebenenfalls Sachzuwendungen erhält. Die Abschlussfolgeprovision wird aus der Verwaltungsgebühr der jeweiligen Fonds über die Bank an den Berater beziehungsweise seine Vertriebsorganisation gezahlt. Es entstehen dem Kunden hierdurch keine zusätzlichen Aufwendungen. Ob und inwieweit sich hieraus bei dem Berater Interessenkonflikte ergeben können, ist der Bank nicht bekannt und von dem jeweiligen Geschäftsmodell des Beraters abhängig. Sicher steht der Berater seinen Kunden für einen offenen Austausch und zur Klärung eventuell bestehender Fragen zur Verfügung.

Offenlegung von Zuwendungen

Die FIL Fondsbank GmbH (Bank) erhält einmalige und fortlaufende Zuwendungen von den Produktanbietern. Diese werden häufig auch unter dem Begriff Provisionszahlungen zusammengefasst. Wir möchten Ihnen hierzu einige Erläuterungen mitteilen.

Bei den einmaligen Zuwendungen handelt es sich um den Ausgabeaufschlag (bis zu 7 % des Investitionsbetrages). Dieser wird vom Emittenten erhoben, vom Kunden an die Bank gezahlt und von ihr vereinnahmt oder, wird ein Vermittler tätig, von der Bank in der Regel zu 100 % an die Vertriebspartner, mit denen die Bank bei der Zuführung von Kunden zusammenarbeitet, weitergeleitet.

Bei den fortlaufenden Zuwendungen (auch laufende Vertriebsprovisionen oder Abschlussfolgeprovisionen genannt) handelt es sich um Zahlungen der Produktanbieter, die sich auf die Haltedauer des Produktes beziehen. Die Höhen der laufenden Vertriebsprovisionen berechnen sich als prozentuale Anteile des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile in den Kundendepots und betragen, je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds, derzeit durchschnittlich 0,55 % (bis zu max.1,65 %). Die fortlaufenden Zuwendungen werden von der Bank vereinnahmt. Wird ein Vermittler tätig, wird von den fortlaufenden Zuwendungen ebenfalls ein großer Teil an den Vermittler weitergereicht.

Dem Kunden entstehen aus den fortlaufenden Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da die laufenden Vertriebsprovisionen direkt von den Investmentgesellschaften an die Bank gezahlt werden und in der Regel aus der den jeweiligen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung entnommen werden.

Soweit Vermittler tätig werden, erhält die Bank von Vermittlerzentralen monetäre Leistungen für besondere Dienstleistungen bzw. abweichend vom normalen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank vereinbarte Preismodelle aufgrund besonderer Abwicklungsmodelle und von dem ansonsten bei der Bank üblichen abweichenden Dienstleistungsumfang (z. B. Depoteröffnung unter Nutzung der Videolegitimation). Die Höhe der monetären Leistungen wird als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile berechnet (derzeit bis zu 0,3 % p. a.). Damit die Kosten der Bank auch bei niedrigeren Werten der verwahrten Fondsanteile gedeckt sind, zahlt der Vertriebspartner in Einzelfällen einen Betrag je Depot (derzeit bis zu 12 EUR je Depot) oder einen Pauschalbetrag bis zu 30.000 EUR.

Die Bank erhält von Dritten auch nicht monetäre Zuwendungen in geringem Umfang. Hierzu zählen beispielsweise Einladungen zu Konferenzen, Seminaren und anderen fachlichen Veranstaltungen oder sonstige schriftliche Materialien von Dritten oder dem Emittenten. Mitarbeiter der Bank werden auch in vertretbarer Geringfügigkeit durch Dritte bewirtet.

Die Bank stellt sicher, dass die monetären und nicht monetären Zuwendungen nicht den Interessen des Kunden entgegenstehen. Sie werden dazu eingesetzt, die Qualität der von der Bank erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen aufrechtzuerhalten bzw. weiter zu verbessern.

Die Bank wird neben den vom Kunden gezahlten einmaligen Vertriebsprovisionen auch aus den ihr zufließenden laufenden Vertriebsprovisionen an den Vermittler/Untervermittler des Kunden bzw. die Vermittlerzentrale, an die dieser angebunden ist, für die Vermittlungs- und Aufklärungstätigkeit laufende Vertriebsprovisionen gewähren. Die weitergeleiteten Vertriebsprovisionen entsprechen maximal den auf den Fondsabrechnungen ausgewiesenen abgerechneten Ausgabeaufschlägen. Die Höhen der weitergereichten laufenden Vertriebsprovisionen ergeben sich aus den von den Investmentgesellschaften an die Bank gezahlten laufenden Vertriebsprovisionen, die ganz oder teilweise weitergegeben werden. Die Provisionen sind bei Aktien- und Dachhedgefonds i. d. R. höher als bei Immobilien- oder Rentenfonds und bei diesen wiederum höher als bei Geldmarktnahen oder Geldmarktfonds.

Soweit mit einem Vermittler/Untervermittler das "Partizipationsmodell" vereinbart ist, erhält der Vermittler/Untervermittler zusätzlich zu den einmaligen bzw. laufenden Vertriebsprovisionen eine Zuwendung, die sich der Höhe nach am vom Vermittler/Untervermittler erbrachten Netto-Neugeschäft (Zuflüsse abzüglich Abflüsse), dem Volumen in Portfoliolösungen und dem Volumen der mit Verwahrentgelt abgerechneten Fondsbeständen sowie der Netto-Entwicklung der Depots (neu eingerichtete Depots abzüglich aufgelöster Depots) orientiert. Dabei ergibt sich der an den Vermittler/Untervermittler gezahlte Partizipationsbetrag aus einem prozentualen Satz auf das Netto-Neugeschäft sowie die Volumen in Portfoliolösungen und das Volumen der mit Verwahrentgelt abgerechneten Fondsbestände, ergänzt um einen Betrag, der aus der Anzahl der netto neu eingerichteten Depots resultiert.

Soweit Vermittler tätig werden, werden diese in Einzelfällen mit Marketingkostenzuschüssen von der Bank unterstützt. Diese dienen insbesondere dazu, den Kunden über die Wertpapierdienstleistungen der Bank zu informieren. Die Bank beteiligt sich selektiv und nach individueller Vereinbarung mit finanziellen Beiträgen an Vertriebspartnerveranstaltungen, während der sie den Teilnehmern (Vermittler und Untervermittler) die Wertpapierdienstleistungen und neue Servicedienstleistungen oder Abwicklungsmodalitäten der Bank vorstellt. Die beständige Weiterentwicklung der Kundendienstleistungen ist eines der Kernthemen der Bank.

Darüber hinaus gewährt die Bank Dritten nicht monetäre Zuwendungen in Form von Sachleistungen. Hierzu gehören z. B. Informationsmaterialien zu den Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen der Bank, zu allgemeinen Themen und Entwicklungen in der Finanzbranche, aber auch die Einladung Dritter zu Konferenzen, Seminaren und anderen fachlichen Veranstaltungen, die Bereitstellung von Hilfsmitteln, die einen Mehrwert aufweisen, wie objektive Informationsinstrumente (z. B. Depotreports, Informationen oder Dokumentationen zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung), sowie Bewirtungen.

Einzelheiten zu den von der Bank vereinnahmten und gewährten Vergütungen sind auf Anfrage bei der Bank erhältlich. Ein von einem Vermittler gewährter Rabatt gilt nicht für Bankentgelte.

Hinweise zum Datenschutz für Anleger

Ansprechpartner und Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die FIL Fondsbank GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Peter Nonner und Oliver Schulte, Kastanienhöhe 1, 61476 Kronberg im Taunus (nachfolgend "Bank" genannt) – ein Unternehmen der Fidelity Investment Gruppe. Für weitere Kontaktmöglichkeiten siehe unten Ziffer 7. Die Bank verwendet bestimmte persönliche Informationen über ihren Kunden im Zusammenhang mit dessen Investitionen in Investmentfonds. Die Bank sammelt, speichert und verarbeitet die personenbezogenen Daten, wie nachstehend beschrieben.

1 Diese Daten werden erhoben

Die personenbezogenen Daten, die die Bank verarbeitet, beinhalten Namen, Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Geburts- und Steuerland, Kontaktdaten, Konto-/Depotnummer, Konto- und Depotbestände, steuerrelevante Daten (Steueridentifikationsnummer [TIN], Steuernummer, gegebenenfalls Religionszugehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprobe) sowie Identifikationsdokumente. Zusätzlich wird die Bank Angaben und Ergebnisse, die aus einem Angemessenheitstest resultieren, speichern und verarbeiten.

Die Bank muss möglicherweise auch vertrauliche Informationen über den Kunden (bekannt als "spezielle Kategorien persönlicher Daten") speichern und verarbeiten. Dies schließt jegliche politische Zugehörigkeit und vergangene strafrechtliche Verurteilungen ein, die im Rahmen der Anti-Geldwäsche-Prüfungen der Bank aufgedeckt werden können. Die Bank ist per Gesetz verpflichtet, diese Informationen zu verarbeiten und zu speichern, da es im erheblichen öffentlichen Interesse ist, die Anti-Geldwäsche-Prüfungen ordnungsgemäß durchzuführen.

Diese personenbezogenen Daten werden an die Bank im Rahmen der Vertragsanbahnung und Vertragsabwicklung vom Kunden, von einem vom Kunden gegebenenfalls benannten Vermittler/Untervermittler sowie dessen Vermittlerzentrale, von Behörden, Gerichten und Institutionen, die zur Identifikation von Kunden berechtigt/beauftragt sind, bereitgestellt.

2 So werden die Daten erhoben

Die Bank erhebt personenbezogene Daten
– im Rahmen der Kontaktaufnahme durch den Kunden,
– weil sie von einem Dritten übermittelt wurden (z. B. Behörden usw.).

3 So werden die Daten verwendet

Die Bank verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die Bank erhebt und verwendet die personenbezogenen Daten auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen und für folgende Zwecke:
– zur Aufrechterhaltung des Inhaber-Registers der Investmentfonds (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).
– für die Ausführung von Transaktionsaufträgen (Einzahlungen, Auszahlungen und Übertragungen) (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).
– zur Zahlung und Verarbeitung von Ausschüttungen und Thesaurierungen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).
– zur Durchführung von Kontrollen in Bezug auf Marktmanipulationen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).
– zur Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).
– zur Einhaltung des automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung und der damit zusammenhängenden Verwaltungszusammenarbeit (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).
– zur Verwaltung des Depots und des Kontos (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).
– zur Bereitstellung von Serviceleistungen für den Kunden (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).
– zum Nachweis der Angemessenheit beim Erwerb von Finanzanlageinstrumenten (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).
– zur Erfüllung von Kundenaufträgen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).
– zur Beantwortung von Fragen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).
– zur Aufbewahrung und Bereitstellung im Auftrag des Kunden (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).
– zum Versand von SMS (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).
– zur Rechtsverfolgung (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) – die Geltendmachung oder Verteidigung von Ansprüchen ist als berechtigtes Interesse im Sinne der DSGVO anerkannt. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten kann zu diesem Zweck notwendig sein. Bei der Verarbeitung sind die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nur unwesentlich betroffen und auf ein Minimum beschränkt, sodass die Datenverarbeitung legitim ist.
– zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank, auch zu Testzwecken (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) – die Gewährleistung der IT-Sicherheit ist als berechtigtes Interesse im Sinne der DSGVO anerkannt. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten (etwa für IT-Sicherheitsabfragen) ist hier zwangsläufig notwendig. Bei der Verarbeitung sind die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nur unwesentlich betroffen und durch technische Maßnahmen umfänglich geschützt, sodass die Datenverarbeitung legitim ist.
– zur Auskunftserteilung an Behörden und Gerichte (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).
– zur Weitergabe an einen vom Kunden gegebenenfalls benannten Vermittler/Untervermittler sowie dessen Vermittlerzentrale (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).
– zu statistischen Zwecken (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Die Bank betreibt eine automatische E-Mail-Überwachung mit dem Ziel, die beabsichtigte oder unbeabsichtigte Weitergabe oder unbefugte Nutzung vertraulicher Informationen zu verhindern, die ordnungsgemäße Umsetzung und Einhaltung der Richtlinien und Arbeitsanweisungen der Bank sicherzustellen und Kundendaten und Geschäftsgeheimnisse der Bank zu schützen.

4 Datenweitergabe

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf diese Daten, die sie zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von der Bank eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis und den Datenschutz wahren. Hierzu zählen z. B. Unternehmen in den Kategorien Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Prüfungseinrichtungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Bank ist zunächst zu beachten, dass die Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet ist, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis gemäß Ziffer 2 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen"). Informationen dürfen nur weitergegeben werden, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist und allgemein bei dem Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

– Bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung: öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden).

– Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die die Bank zur Durchführung der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten übermittelt (je nach Vertrag).

– Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die der Bank eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt wurde bzw. für die der Kunde die Bank vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit hat (z. B. Vermittler/Untervermittler sowie deren Vermittlerzentrale oder gegebenenfalls deren IT-Dienstleister oder der von Ihnen beauftragte Vermögensverwalter).

– Auskunfteien wie die EURO-PRO Gesellschaft für Data Processing mbH, Lindenhof 1–3, D-61279 Grävenwiesbach (EURO-PRO), denen die Bank im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden erhobene personenbezogene Daten über die Durchführung dieser Geschäftsbeziehung übermittelt. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 lit. b und Artikel 6 Absatz 1 lit. f der DSGVO. Auskunfteien wie die EURO-PRO Gesellschaft für Data Processing mbH verarbeiten die erhaltenen Daten und verwenden sie auch, um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie gegebenenfalls weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Adressinformationen von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der EURO-PRO können online unter www.europro.de/datenschutz eingesehen werden.

Die personenbezogenen Daten, die der Kunde über die Webseite der Bank mitteilt, werden vom sendenden Endgerät (PC, Tablet, Smartphone etc.) durch den Kunden sicher durch SSL-Verschlüsselung über das Internet an die Bank übertragen. Zwar kann niemand einen absoluten Schutz garantieren. Die Bank sichert ihre Webseite und sonstigen Systeme jedoch durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen den Verlust, die Zerstörung, den Zugriff, die Veränderung oder die Verbreitung personenbezogener Daten durch unbefugte Personen ab.

Datenweitergabe in ein Drittland oder an eine internationale Organisation
Die Bank wird die Daten des Kunden in dem nach dieser Datenschutzerklärung offengelegten Umfang an verbundene Unternehmen, externe Dienstleister oder sonstige Dritte weitergeben. Diese Dritten wurden von der Bank mit der gebotenen Sorgfalt ausgewählt und, sofern es sich um Auftragsverarbeiter handelt, entsprechend mit der Datenverarbeitung beauftragt.

Die Auftragsverarbeiter werden aufgrund entsprechender vertraglicher Vereinbarungen und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von der Bank eingesetzt. Dabei kann auch eine Datenweitergabe in ein Drittland außerhalb der EU/des EWR (z. B. USA) erfolgen. Eine solche Datenübermittlung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses (Art. 45 EU-DSGVO) und/oder vorbehaltlich geeigneter Garantien (Art. 46 EU-DSGVO). Die Bank sichert diese Garantien, indem sie Standardschutzklauseln, die von der Kommission gemäß Prüfverfahren nach Art. 93 Abs. 2 DSGVO genehmigt wurden, verwendet. Dies stellt sicher, dass die Privatsphäre des Kunden eingehalten wird und geeignete technische Schutzmaßnahmen angewendet werden. Eine Kopie dieses Vertrags kann bei der Bank angefordert werden.

Dienstleister in der Europäischen Union
Zur Optimierung von Kundenservice- und Marketingaktivitäten nutzt die Bank Softwarelösungen von Dienstleistern mit Sitz in der Europäischen Union. In diesem Zusammenhang werden sämtliche vom Kunden erhobenen Daten gespeichert und genutzt, um das Angebot der Bank auf den Kunden anzupassen und Dienstleistungen für den Kunden zu erbringen.

Dienstleister in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA)
Zur Optimierung von Kundenservice- und Marketingaktivitäten nutzt die Bank Softwarelösungen von Dienstleistern mit Sitz in den USA. In diesem Zusammenhang werden sämtliche vom Kunden erhobenen Daten gespeichert und genutzt, um das Angebot der Bank auf den Kunden anzupassen und Dienstleistungen für ihn zu erbringen. Da diese Dienstleister internationale Unternehmen mit Hauptsitz in den USA sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Daten des Kunden in die USA übertragen werden. Eine solche Datenübermittlung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses (Art. 45 EU-DSGVO) und/oder vorbehaltlich geeigneter Garantien (Art. 46 EU-DSGVO). Die Bank sichert diese Garantien, indem sie Standardschutzklauseln, die von der Kommission gemäß Prüfverfahren nach Art. 93 Abs. 2 DSGVO genehmigt wurden, verwendet. Dies stellt sicher, dass die Privatsphäre des Kunden eingehalten wird und geeignete technische Schutzmaßnahmen angewendet werden. Eine Kopie dieses Vertrags kann bei der Bank angefordert werden.

Dienstleister in Drittländern
Die Bank übermittelt personenbezogene Daten an Fidelity Business Services India Private Limited, Indien, für die Pflege und Wartung von Datenverarbeitungssystemen, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten genutzt werden, sowie für Serviceleistungen für Depots und Konten des Kunden. Da die Gesetze in Indien keine Schutzmaßnahmen zum Datenschutz beinhalten, die den europäischen Gesetzen zum Datenschutz gleichwertig sind, wird die Weitergabe der personenbezogenen Daten an das Unternehmen der Fidelity Business Services India Private Limited, Indien, unter den von der Europäischen Kommission gebilligten Standard-Vertragsklauseln durchgeführt. Dies stellt sicher, dass die Privatsphäre des Kunden eingehalten wird und geeignete technische Schutzmaßnahmen angewendet werden. Eine Kopie dieses Vertrags kann bei der Bank angefordert werden.

5 Aufzeichnung und Aufbewahrung

Die Bank verarbeitet und speichert die personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegt die Bank verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung, dem Kreditwesengesetz, dem Geldwäschegesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Außerdem richtet sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die z. B. nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

6 Rechte des Kunden (Artikel 12–23 DSGVO)

– Der Kunde kann sich weigern, personenbezogene Daten zu übermitteln.
– Der Kunde hat das Recht, die über ihn vorliegenden personenbezogenen Daten sowie eine Kopie dieser Daten für sich anzufordern.
– Der Kunde kann die Bank auffordern, unrichtige personenbezogene Daten zu korrigieren.
– Der Kunde kann verlangen, dass die Bank die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen einschränkt, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor.
– Der Kunde kann verlangen, dass seine personenbezogenen Daten vollständig gelöscht werden, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor.
– Der Kunde kann jederzeit der Datenverarbeitung widersprechen.

Bei Inanspruchnahme eines der o. g. Rechte ist es möglich, dass die Bank das Vertragsverhältnis nicht weiterführen kann, wenn sie dadurch daran gehindert wird, rechtliche oder vertragliche Pflichten zu erfüllen.

7 Kontaktmöglichkeiten des Kunden

Der Kunde kann Kontakt zum Datenschutzbeauftragten der Bank aufnehmen:
Der Datenschutzbeauftragte der FIL Fondsbank GmbH ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

FIL Fondsbank GmbH
Datenschutzbeauftragter
Postfach 11 06 63
60041 Frankfurt am Main

Beschwerden hinsichtlich des Datenschutzes kann der Kunde an den hessischen Datenschutzbeauftragten richten:

Hessischer Datenschutzbeauftragter
Postfach 31 63
65021 Wiesbaden
Telefon: 0611 1408-0
Telefax: 0611 1408-900
poststelle@datenschutz.hessen.de
www.datenschutz.hessen.de

8 Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzt die Bank grundsätzlich keine vollautomatisierte automatische Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollte die Bank diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, wird sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

9 Profiling

Die Bank verarbeitet teilweise die Daten automatisiert, mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Beispielsweise in folgenden Fällen:

Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten; dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch dem Schutz des Kunden.

Um den Kunden zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzt die Bank Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.

10 Weitere Meldepflichten

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG)
Die nach dem FKAustG ermittelten Daten werden, soweit aufgrund des FKAustG erforderlich, an das Bundeszentralamt für Steuern für Zwecke der Übermittlung an den Ansässigkeitsstaat des Konto-/Depotinhabers übermittelt.

Meldung zu vermögenswirksamen Leistungen
Die nach dem Vermögensbildungsgesetz erforderlichen Daten, wie die Höhe der geleisteten Zahlungen sowie personenbezogene Daten, werden, nach ausdrücklicher Zustimmung des Kunden, von der Bank automatisch an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet. Der Kunde kann dieser Meldung möglichst jeweils bis zum 15.12. des Berichtsjahres widersprechen. Dem Kunden ist bewusst, dass durch den Widerspruch keine Meldung der geleisteten Zahlungen an das Bundeszentralamt für Steuern erfolgt und er daher keine Förderung (Sparzulage) beantragen kann. Der Widerspruch ist möglichst schriftlich an die Bank zu richten.

Sonderbedingungen für das FFB FondsdepotPlus

1 Geltungsbereich dieser Sonderbedingungen

Diese Sonderbedingungen gelten für das im Zusammenhang mit dem FFB FondsdepotPlus geführte Abwicklungskonto bzw. die darin verwahrten Einlagen. Das Abwicklungskonto dient nicht dem üblichen Zahlungsverkehr. Sinn und Zweck des Abwicklungskontos ist es, aus Fondstransaktionen stammende Gelder kurzfristig aufzunehmen bzw. Gelder für unmittelbar oder zumindest kurzfristig anstehende Fondstransaktionen zur Verfügung zu stellen. Ergänzend gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" für das FFB Fondsdepot, soweit diese einschlägig sind und die Sonderbedingungen keine Sonderregelungen enthalten.

Die Führung des FFB FondsdepotPlus ist nur online möglich.

2 Kontoauszüge

2.1 Bereitstellung von Kontoauszügen

Die Bank informiert den Kunden über aktuelle Umsätze auf seinem Abwicklungskonto und die daraus resultierenden Kontostände, indem sie regelmäßig monatlich im Onlinepostfach Kontoauszüge für den Kunden abrufbar zur Verfügung stellt. Die mittels elektronischem Postversand abgerufenen Kontoauszüge können vom Kunden auf seinem Rechner gespeichert und über seinen am Rechner angeschlossenen Drucker ausgedruckt werden.

2.2 Anerkennung von elektronischen Kontoauszügen

Die Bank übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden gespeicherten oder ausgedruckten Kontoauszüge von Dritten (z. B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden.

3 Rechnungsabschlüsse bei Abwicklungskonten

3.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Abwicklungskonto jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Ziffer 5 dieser Sonderbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

3.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen auf einem dauerhaften Datenträger (§ 126b BGB "Textform") geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

4 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

4.1 Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften (z. B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

4.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

4.3 Information des Kunden – Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

5 Zinsen und Entgelte

5.1 Höhe der von der Bank erhobenen Zinsen und Entgelte

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen werden auf der Internetseite der Bank unter www.ffb.de bekannt gemacht. Ergänzend gilt das "Preis- und Leistungsverzeichnis" der Bank. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im "Preis- und Leistungsverzeichnis" sowie die auf der Internetseite der Bank angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

Der Sollzinssatz für eine fortgesetzt geduldete Kontoüberziehung gemäß Ziffer 6 beträgt 6,25 % p. a.

5.2 Fälligkeit von Guthaben auf dem Abwicklungskonto

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Guthaben des Kunden auf dem Abwicklungskonto ohne Kündigung fällig.

5.3 Verwahrentgelt für Bankguthaben

Das Abwicklungskonto hat nicht die Funktion eines Tagesgeld- oder Zahlungsverkehrskontos (vgl. Ziffer 1 dieser Sonderbedingungen). Die Bank behält sich vor, für den Fall, dass der EZB-Zinssatz für die sog. Einlagefazilität negativ ist, für Einlagen (Guthaben) auf dem Abwicklungskonto ab dem 11. Kalendertag der Verwahrung ein Verwahrentgelt bzw. einen negativen Guthabenzins in Höhe des Zinssatzes der EZB-Einlagefazilität zu erheben; die Einzelheiten regelt das "Preis- und Leistungsverzeichnis".

Der Prozentsatz eines Verwahrentgelts ist veränderlich. Senkt die EZB den Leitzins weiter ab (z. B. von minus 0,5 % auf minus 0,6 %), ist die Bank berechtigt, das Verwahrentgelt maximal im Umfang der Änderung zu erhöhen (Beispiel: Senkt die EZB den 0,5 % betragenden Leitzins um 0,1 Prozentpunkte, darf die Bank das Verwahrentgelt auf 0,6 % festsetzen). Hebt die EZB den Leitzins dagegen an, ist die Bank verpflichtet, das Verwahrentgelt im vollen Umfang der Änderung zu reduzieren. Solche Änderungen des Verwahrentgelts werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam.

Wird der EZB-Leitzins positiv, beträgt das Verwahrentgelt 0,00 EUR. Zur Zahlung von Guthabenzinsen ist die Bank nur nach entsprechender Vereinbarung verpflichtet.

6 Ausgleich von fälligen Forderungen

Die Bank wird auf dem Abwicklungskonto gebuchte und vom Kunden zu erfüllende Zahlungsansprüche (Sollsalden), die nicht kurzfristig durch entsprechende Gegengeschäfte ausgeglichen werden, in regelmäßigen Intervallen (in der Regel innerhalb von 10 Tagen ab Entstehung des Sollsaldos) per Lastschrift zu Lasten des Referenzkontos ausgleichen (Ausgleichsbuchung).

Sollsalden auf dem Abwicklungskonto bzw. eine bis zur nächsten Ausgleichsbuchung entstehende kurzfristige Überziehung des Abwicklungskontos duldet die Bank unentgeltlich, maximal jedoch für einen Zeitraum von 10 Tagen ab Entstehung des Sollsaldos. Scheitert die Ausgleichsbuchung der Bank mangels ausreichender Deckung des Referenzkontos oder aus sonstigen nicht von der Bank zu vertretenden Gründen und kommt es deshalb zu einer fortgesetzten Überziehung des Abwicklungskontos, hat der Kunde ab dem 11. Tag der Überziehung des Abwicklungskontos an die Bank Sollzinsen in Höhe von 6,25 % p. a. zu zahlen. Nimmt die Bank die Ausgleichsbuchung ausnahmsweise einmal später als innerhalb von 10 Tagen ab Entstehung des Sollsaldos vor, wird die Bank dem Kunden auch für den Zeitraum, um den sich die Ausgleichsbuchung verzögert hat, keinen Sollzins berechnen bzw. einen für diesen Zeitraum aus technischen Gründen zunächst dennoch berechneten Sollzins dem Kunden von sich aus erstatten.

Die Bank wird eine fortgesetzte Überziehung des Abwicklungskontos regelmäßig dulden, es sei denn, für die Bank besteht ein sachlicher Grund, das nicht zu tun (insbesondere, falls der Kunde nicht die im Hinblick auf die konkrete Fondstransaktion erforderliche Kreditwürdigkeit hat).

Die Sicherungs- und Verwertungsrechte der Bank bleiben unberührt (siehe Ziffer 12 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen").

Zahlungen des Kunden an die Bank sind fällig, sobald die Bank einen vom Kunden zu erfüllenden Zahlungsanspruch auf dem Abwicklungskonto bucht.

7 Steuerschuld

In Abweichung zu Ziffer 12 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen", ermächtigt der Kunde die Bank, Steuerschulden, die sich auf vom Kunden gehaltene Investmentfonds beziehen, dem Abwicklungskonto zu belasten.

8 Lastschrifteinzug/SEPA-Mandat

Für die Geschäftsverbindung mit der Bank gelten die "Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren".

Sonderbedingungen für ein FFB Fondsdepot mit Portfolio

1 Allgemeines

In einem Depot kann jeweils nur ein Portfolio hinterlegt werden. Sofern mehrere Portfolios gewünscht sind, sind dazu entsprechend weitere Depots zu eröffnen.

2 Einzahlungen

Einzahlungen, Sparbeträge und Tauschbeträge werden ausschließlich in die gemäß Portfoliostruktur angegebenen Fonds oder – wenn dies gesondert beauftragt wird – in den Basisfonds unter Anwendung der gewählten Anlagevariante angelegt. Bei einer Änderung der Portfoliostruktur werden alle auf diese Änderung folgenden Einzahlungen, Sparbeträge und gegebenenfalls Tauschbeträge ausschließlich in die geänderte Portfoliostruktur unter Anwendung der gewählten Anlagevariante vorgenommen. Das Gleiche gilt bei einer Änderung des Basisfonds.

3 Auszahlungen

Auszahlungen bzw. Verkäufe von Investmentfondsanteilen oder Anteilsbruchteilen werden ausschließlich aus der zum Zeitpunkt der Auszahlung bzw. des Verkaufs aktuellen Struktur der Investmentfondsbestände im Depot (Bestandsstruktur) oder aus dem Basisfonds erfolgen. Das heißt anteilig aus jedem Fonds im Depot im Verhältnis zu dessen Gesamtbestand, außer aus einem Basisfonds und eventuell bestehenden Beständen in einem Dach-Hedgefonds, einem VL Sparvertrag oder Fonds mit Orderbeschränkungen. Die Bestandsstruktur weicht von der ursprünglich gewählten Portfoliostruktur z. B. durch Fondspreisänderungen, Einlieferung neuer Fonds aus anderen Depots, Ausschüttungen oder eine zwischenzeitlich geänderte Portfoliostruktur ab.

4 Neuanlage und Änderung

Bei Neuanlage oder bei Änderung einer Portfoliostruktur in einem bestehenden Depot kann eine einmalige Anpassung an die Portfoliostruktur (Rebalancing/Reallokation) oder eine wiederkehrende Anpassung an die Portfoliostruktur (automatisches Rebalancing) zu einem gewählten Turnus beauftragt werden. Diese Anpassungen der Investmentfondsbestände im Depot an die jeweils beauftragte Portfoliostruktur erfolgen durch entsprechende Tauschtransaktionen (Verkäufe und anschließende Käufe). Bei einem Rebalancing/einer Reallokation werden die Investmentfondsbestände im Depot ge- und verkauft (klassischer Tausch oder Tausch über das Abwicklungskonto), bis die beauftragte prozentuale Gewichtung (wieder) hergestellt ist. Das automatische Rebalancing erfolgt immer als klassischer Tausch, der jeweils zum Ultimo des gewählten Turnus (vierteljährlich, halbjährlich, jährlich) bezogen auf das Kalenderjahr stattfindet. Bei einem klassischen Tausch handelt es sich um ein Zug-um-Zug-Geschäft. Hierbei wird zunächst der betreffende Fonds verkauft und erst nach Abwicklung dieser Verkaufsorder und Gutschrift des Verkaufserlöses wird eine entsprechende Kauforder in Höhe des Verkaufserlöses gegebenenfalls auch nach Abzug von Steuern platziert. Beim Tausch über das Abwicklungskonto werden die Tauschaufträge in Verkaufs- und Kaufaufträge gleicher Betragshöhe aufgeteilt und gleichzeitig platziert. Die Abrechnung erfolgt jeweils zu Gunsten oder zu Lasten des Abwicklungskontos. Bei den Verkäufen kann es aufgrund gegebenenfalls abzuführender Steuern vorkommen, dass der gewünschte Verkaufserlös nicht erzielt werden kann und damit niedriger als der disponierte Kaufbetrag ist. Auch kann es aufgrund unterschiedlicher Abwicklungsmodalitäten der gewählten Fonds zu unterschiedlichen Abrechnungstagen kommen. Bestehende Spar-, Tausch- oder Auszahlpläne in Einzelfonds werden bei der Neuanlage einer Portfoliostruktur gelöscht.

5 Voraussetzungen für Tauschtransaktionen zur Anpassung der Portfoliostruktur

Voraussetzung für die Ausführung von Tauschtransaktionen im Rahmen einer Anpassung an die Portfoliostruktur bzw. einem automatischen Rebalancing ist, dass zum Zeitpunkt der Tauschbuchungen keine offenen (noch nicht abgerechneten) Transaktionen im Depot vorhanden sind. Sofern offene Transaktionen vorhanden sind, erfolgt eine Ausführung erst nach Abrechnung der noch offenen Transaktionen. Gegebenenfalls werden einzelne oder auch alle Transaktionen nicht ausgeführt, wenn ein Orderbetrag (oder sich aus der Order ergebender Teilbetrag) unter dem Mindestorderbetrag (mind. 10 EUR) je Tauschtransaktion liegt oder Fonds für Käufe oder Verkäufe gesperrt sind. Die Orderweiterleitung/-ausführung der notwendigen Tauschtransaktionen erfolgt entsprechend den jeweils gültigen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" der FIL Fondsbank GmbH (Bank).

6 Verpfändung

Eine Verpfändung des Depots führt zur Löschung der Portfoliostruktur, es sei denn, der Pfandnehmer erteilt innerhalb von 6 Wochen ab Anforderung durch die Bank seine Zustimmung zu folgenden Transaktionen:

- Umschichtungen, die im Rahmen des hinterlegten Portfolios oder zwischen Basisfonds und Portfolio vorgenommen werden,
- Tausch des Portfolios (Portfoliowechsel),
- Transaktionen (Käufe und Verkäufe) zwischen Depot und dem zugehörigen Abwicklungskonto,
- Veräußerungen von Investmentfondsanteilen bzw. Anteilsbruchstücken oder Lastschriften zu Lasten des Abwicklungskontos zur Erfüllung der Ansprüche der Bank gegen den Verpfänder aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung sowie der vereinbarten Entgelte für den Berater oder den Vermögensverwalter.

Eine Anlage einer Portfoliostruktur in einem verpfändeten Depot bedingt vorab die Zustimmung des Pfandnehmers. Eine Verpfändung bzw. Abtretung einzelner Depotbestände eines Depots mit Portfoliostruktur ist nicht möglich. Eine Pfändung des Depots oder einzelner Depotbestände oder die Insolvenz des Depotinhabers führt automatisch zur Löschung der Portfoliostruktur bzw. verhindert die Anlage einer Portfoliostruktur.

7 Widerruf

Ein Widerruf des Depotinhabers zur Datenweitergabe führt automatisch zur Löschung der Portfoliostruktur bzw. verhindert die Anlage einer Portfoliostruktur.

8 Beendigung einer Portfoliostruktur

Die Beendigung einer Portfoliostruktur führt nicht zur Auflösung der Fondsbestände und nicht zur Löschung des Depots. Bestehende Spar-, Tausch- und Auszahlpläne im Depot werden beendet. Auflösungen und Schließungen von Fonds der gewählten Portfoliostruktur bzw. vom Basisfonds führen ebenfalls zur Beendigung von Spar- und Tauschplänen. Bei Fondsverschmelzungen erfolgt ein Austausch des Fonds in der Portfoliostruktur bzw. des Basisfonds und somit bleiben alle bestehenden Pläne erhalten. Bei Löschung eines Basisfonds werden ebenfalls alle bestehenden Spar-, Tausch- und Auszahlpläne in diesem beendet, der Fondsbestand wird nicht aufgelöst. Eine Neuanlage von Spar-, Tausch- und Auszahlplänen in einzelne Fonds kann nach Löschung der Portfoliostruktur mittels eines separaten Serviceauftrags erfolgen.

9 Sammelfondsabrechnung

Abweichend von Ziffer 5.1 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" wird die Bank für die getätigten Anteilskäufe oder -verkäufe oder sonstige Buchungen in dem Depot eine Sammelfondsabrechnung erstellen. In dieser Fondsabrechnung werden sämtliche Transaktionen aufgelistet, die innerhalb von maximal 5 Bankarbeitstagen nach Ausführung der ersten Transaktion gebucht wurden. Zu welchem Zeitpunkt die erste Buchung vorgenommen wird, ergibt sich aus den Transaktionsbedingungen für das jeweilige Wertpapier, die der Kunde dem Fondsprospekt entnehmen kann.

Sonderbedingungen für offene Immobilienfonds

1 Kauf von Anteilen an offenen Immobilienfonds

Die FIL Fondsbank GmbH (Bank) bietet ihren Kunden die Möglichkeit, Anteile an offenen Immobilienfonds (Anteile) über die üblichen Orderwege gemäß Ziffer 10.3 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" zu erwerben.

Die Bezahlung des Kaufbetrags von Anteilen an offenen Immobilienfonds erfolgt über den Lastschrifteinzug von dem Referenzkonto des Kunden. Sofern der Kunde über ein FFB FondsdepotPlus verfügt, kann er hierzu auch sein Abwicklungskonto nutzen.

Sofern ein täglicher Erwerb von Anteilen aufgrund der Bestimmungen des aktuellen Verkaufsprospektes oder der Vertragsbedingungen des einzelnen offenen Immobilienfonds ausgeschlossen ist, muss für eine fristgerechte Weiterleitung der Kaufauftrag für offene Immobilienfonds (s. o.) mindestens zwei Bankgeschäftstage (in Frankfurt am Main) vor dem Orderannahmeschluss, der sich aus dem jeweiligen Verkaufsprospekt und den Vertragsbedingungen des einzelnen offenen Immobilienfonds ergibt, bei der Bank eingegangen sein. Der Erwerb von Anteilen erfolgt dann grundsätzlich zu dem Ausgabepreis, der am nächsten Wertermittlungstag festgestellt wird.

Die Vereinbarung regelmäßiger Zahlungen zum Erwerb von Anteilen (Sparplan) ist weiterhin per Lastschrift möglich.

Sollte die Bank keine gegenteilige Information erhalten, geht sie davon aus, dass der Kunde sich über die Risiken, die mit der Anlage in offenen Immobilienfonds verbunden sind, informiert hat oder über diese Risiken von seinem Vermittler informiert wurde und dem Kunden bekannt ist, dass es sich bei dem Investment in offene Immobilienfonds grundsätzlich um eine langfristige Anlage handeln sollte.

2 Verkauf von Anteilen an offenen Immobilienfonds

Für jeden Verkauf von Anteilen ist die Abgabe eines vollständigen schriftlichen Auftrags (Verkaufsorder) auf den hierfür von der Bank bereitgestellten Formularen erforderlich.

Nicht vollständig oder fehlerhaft erteilte Verkaufsorders werden nicht ausgeführt.

Verkaufsorders für Bestände, die bis zum 21. Juli 2013 im Rahmen des Freibetrags (bis 30.000 EUR pro Kalenderhalbjahr), erworben wurden, können entweder als Anteils- oder auch als Betragsorder ausgeführt werden.

Verkaufsorders für Bestände, die bis zum 21. Juli 2013 außerhalb des Freibetrages (über 30.000 EUR pro Kalenderhalbjahr) bzw. Verkaufsorders für Bestände, die nach dem 21. Juli 2013 erworben wurden, können nur als Anteilsorder ausgeführt werden.

Vom Anleger als Betragsorder (in EUR) erteilte Orders werden von der Bank gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft/Depotbank als Anteilsorder weitergegeben und bis zur Auftragsausführung im Investmentdepot gegen weitere Verfügungen gesperrt.

Für die Berechnung des Wertes der Anteilsrückgabe ist in diesem Fall der zum Zeitpunkt des Eingangs des Rückgabeauftrags des Kunden bei der Bank zuletzt verfügbare Rücknahmepreis ausschlaggebend.

Ein Widerruf des Verkaufsauftrags ist ab Eingang bei der Bank nicht mehr möglich.

Die Vereinbarung neuer regelmäßiger Veräußerungen von Anteilen (Auszahlplan), die bis zum 21. Juli 2013 erworben wurden, kann schriftlich mit der Bank vereinbart werden. Eine Auszahlung erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt geregelten Freibetragsgrenzen und Mindesthaltefristen. Sofern zum Ausführungstermin kein Freibetrag zur Verfügung steht, kann der Auszahlplan nicht weiter ausgeführt werden.

Auszahlpläne von Anteilen, die nach dem 21. Juli 2013 erworben wurden, können nicht vereinbart werden.

3 Tausch

Ein einmaliger Fondstausch oder die Vereinbarung eines Tauschplans aus einem offenen Immobilienfonds heraus ist nur für Bestände möglich, die bis zum 21. Juli 2013 erworben wurden. Ein Tausch oder Tauschplan in einen offenen Immobilienfonds ist generell möglich.

4 Verwendung der Ertragsausschüttung

Generell werden Ertragsausschüttungen bei der Bank als Wiederanlage verbucht. Ausgenommen hiervon sind Fonds, zu denen der Kunde eine abweichende Ertragsverwendung mit der Bank vereinbart hat oder wenn der Kunde seine Bestände in einem offenen Immobilienfonds über Abgabe einer unwiderruflichen Rückgabeerklärung gekündigt hat. Eine Wiederanlage bei unwiderruflich gekündigten Beständen in offenen Immobilienfonds ist ausgeschlossen. Ist keine Wiederanlage der Ausschüttungen in den offenen Immobilienfonds gewünscht, so wird der Kunde der Bank einen abweichenden Auftrag erteilen.

5 Besondere Hinweise

Die Festlegung des Ausgabe- und Rücknahmepreises bei offenen Immobilienfonds erfolgt nicht zwingend börsentäglich, sondern oftmals nur in größeren Intervallen, mindestens jedoch einmal jährlich, entsprechend dem Verkaufsprospekt und den Vertragsbedingungen des jeweiligen offenen Immobilienfonds.

Nach Eingang eines Verkaufsauftrags kann es aufgrund der Regularien des jeweiligen offenen Immobilienfonds mehrere Wochen dauern, bis der Verkaufserlös auf das Referenzkonto des Kunden gutgeschrieben wird.

6 Sonstiges

Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" der Bank.

Die Bank akzeptiert Verkaufs- und Tauschaufträge nur auf den von ihr bereitgestellten Formularen.